

Gemeinde Waldfeucht

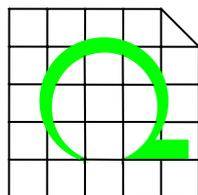
Bebauungsplan Nr. 57

"Erweiterung Gewerbegebiet
Haaren"

ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

Gemeinde Waldfeucht
Lambertusstr. 13
52525 Waldfeucht

Juni 2013

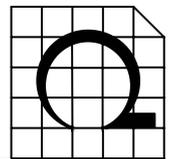


UTE REBSTOCK

BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG

Auf dem Horst 15 Tel. 02402 - 1275303
52224 Stolberg-Mausbach

Projektbearbeitung: Annegret Behrens Dipl.-Ing. (FH) Landespflege

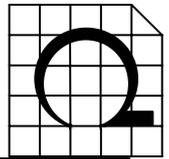


INHALTSVERZEICHNIS

Inhalt	Seite
A ALLGEMEINER TEIL	2
1. Einleitung	2
2. Welche Schutzkategorien müssen bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt werden?	3
3. Planungsrelevante Arten in NRW	4
4. Begriffserläuterungen und deren naturschutzfachliche Auslegung	5
5. Die artenschutzrechtliche Prüfung	8
B ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG FÜR DIE ERWEITERUNG DES GEWERBEGEBIETS HAAREN	12
1. Beschreibung des Vorhabens	12
2. Plangebiet und Untersuchungsraum	12
3. Auswirkungen des Vorhabens und Maßnahmen	13
3.1 Mögliche Auswirkungen	13
3.2 Auswirkungen durch das konkrete Vorhaben	13
3.3 Geplante Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen	14
4. Vorkommen besonders und streng geschützter, planungsrelevanter Arten im Untersuchungsraum	15
4.1 Artenliste des Messtischblattes (MTB)	15
4.2 Arten des Fundortkatasters, des Biotopkatasters und des Biotopverbundsystems	16
4.3 Arten aus projektspezifischen Erhebungen und sonstige Hinweise	16
4.3.1 Angaben zu den Erhebungen	16
4.3.2 Ergebnisse der Erhebungen	17
4.3.3 Zusätzlich zum Messtischblatt erfasste Arten	17
5. Mögliche Konflikte mit planungsrelevanten Arten, Art der Überprüfung	18
5.1 Auswahl der zu betrachtenden Arten	18
5.2 Art der Überprüfung	20
6. Eingriffsbeschreibung und -bewertung	22
6.1 Gruppenweise Betrachtung	22
6.2 Art für Art Betrachtung, Prüfprotokoll	37
7. Ergebnis	37

TABELLEN

Tabelle 1	Planungsrelevante Arten des Messtischblattes 4902
Tabelle 2	Planungsrelevante Arten im Untersuchungsraum
Tabelle 3	Lebensraumansprüche der planungsrelevanten Arten, Gruppenweise Betrachtung



A ALLGEMEINER TEIL

1. Einleitung

Der Artenschutz widmet sich der Entwicklung spezieller Maßnahmen und Programme zur Erhaltung und Förderung wildlebender Pflanzen- und Tierarten in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt. Er greift überall dort, wo allgemeine Maßnahmen der Landschaftspflege und des Lebensraumschutzes (Biotopschutz) nicht mehr ausreichen, um diese Artenvielfalt zu erhalten.

Artenvielfalt zu erhalten und zu fördern ist ein weltweites Ziel. Auf europäischer Ebene regeln vor allem die FFH-Richtlinie (FFH-RL¹) und die Vogelschutzrichtlinie (VS-RL²) den Schutz von Arten, die europaweit abnehmen oder denen nachgestellt wird. Die geschützten Arten werden in den Anhängen zur FFH-RL und VS-RL aufgeführt. In Deutschland ist der Artenschutz eine gesetzliche Aufgabe und wird im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG³) geregelt. Im Land Nordrhein-Westfalen wird diese Aufgabe im Landschaftsgesetz (LG NW)⁴ geregelt.

Mit der "Kleinen Novelle" des BNatSchG von Dezember 2007 und der "Großen Novelle" von 2009 hat der Bundesgesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst und die Umsetzung konkretisiert⁵. In diesem Zusammenhang müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Des Weiteren ergeben sich neue Anforderungen an die planerische Praxis. Im Rahmen der Gesetzesnovellierung erfolgte eine begriffliche Angleichung der Verbotstatbestände an die in der FFH-RL und in der VS-RL verwendeten Begriffe. Zugleich wurden die Zugriffsverbote sowie die Ausnahmetatbestände im Sinne eines ökologisch-funktionalen Ansatzes neu ausgerichtet. Das bedeutet, dass nunmehr der Erhalt der Population einer Art sowie die Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätte zentral im Vordergrund stehen.

¹ Richtlinie 92/43/EWG, Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie vom 21. Mai 1992, ABl. EG L 206 S. 7, zuletzt geändert am 20. November 2006, ABl. EG L 363 S. 368

² Richtlinie 79/409/EWG, Vogelschutz – Richtlinie vom 2. April 1979, ABl. EG L 103 S. 1, zuletzt geändert am 19. November 2008, ABl. EG L 323 S. 31

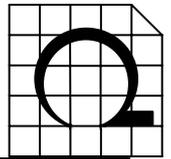
Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung)

³ Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

⁴ Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft Nordrhein – Westfalen (Landschaftsgesetz) In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000, GV. NRW. S. 568, zuletzt geändert am 16. März 2010, GV. NRW. S. 185

⁵ Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz)
Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.18 -

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)
Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17, in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010



2. Welche Schutzkategorien müssen bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt werden?

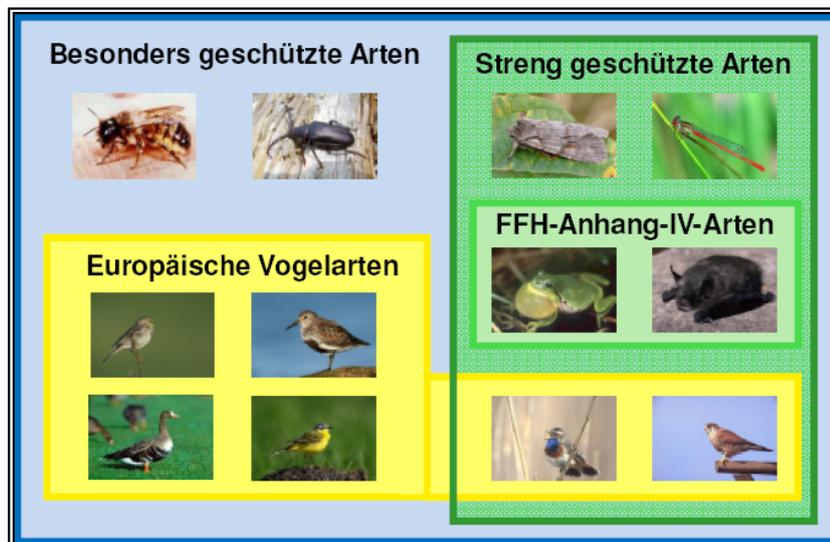
Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind folgende Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten:

- besonders geschützte Arten
- streng geschützte Arten inklusive der Arten des Anhangs IV der FFH-RL
- europäische Vogelarten nach VS-RL

Die **besonders geschützten Arten** sind in Anlage 1, Spalte 2 der BArtSchV⁶ und im Anhang A oder B der EG - ArtSchVO⁷ aufgeführt. Sie beinhalten alle streng geschützten Arten, alle Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie alle europäischen Vogelarten nach VS-RL.

Die **streng geschützten Arten** sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten. Es sind die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, eine Teilmenge der europäischen Vogelarten nach VS-RL und weitere Arten, die in Anhang A der EG - ArtSchVO und zugleich in Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV aufgeführt sind.

Zu den **europäischen Vogelarten** zählen nach der Vogelschutzrichtlinie alle in Europa heimischen, wildlebenden Vogelarten. Sie sind zum Teil besonders und zum Teil streng geschützt.



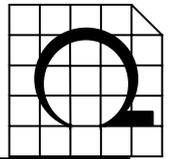
Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht⁸

Aus methodischen, arbeitsökonomischen und finanziellen Gründen ist eine systematische Bestandserfassung und Bewertung aller geschützten Arten bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht zu leisten. Deshalb wurde im Zuge der Kleinen

⁶ Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten, Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

⁷ Verordnung (EG) Nr. 338/97 EG – Artenschutzverordnung, vom 9. Dezember 1996, ABl. L 61 S. 1, zuletzt geändert am 31. März 2008, ABl. EG L 95 S. 3

⁸ Kiel (2007): Einführung: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Stand: 20.12.2007



Novelle des BNatSchG festgelegt, dass nur die streng geschützten Arten einschließlich der Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie die europäischen Vogelarten nach VS-RL von den artenschutzrechtlichen Verboten betroffen sind. Die nur national besonders geschützten Arten sind von den Verboten freigestellt. Im Rahmen der Eingriffsregelung müssen sie jedoch weiterhin beachtet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG).

In Nordrhein-Westfalen sind etwa 1.100 Tier- und Pflanzenarten in den Schutzkategorien besonders geschützt, streng geschützt, Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Europäische Vogelart nach VS-RL aufgelistet. Die Freistellung nach BNatSchG betrifft in NRW ca. 800 Arten. Somit verbleiben für NRW ca. 300 Arten, für welche eine artenschutzrechtliche Prüfung bei Planungs- und Zulassungsverfahren erfolgen muss.

3. Planungsrelevante Arten in NRW

Ausgehend von der Regelung des BNatSchG hat das LANUV⁹ für NRW eine weitere naturschutzfachlich begründete Auswahl planungsrelevanter Arten getroffen. In Nordrhein-Westfalen nicht planungsrelevant sind Arten, die nur als sporadische Zuwanderer und Irrgäste vorkommen sowie einige Vogelarten, die als "Allerweltsarten" (z.B. Amsel, Buchfink, Kohlmeise) zu bezeichnen sind.

Es verbleiben rund 200 Arten, die bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung zu bearbeiten sind.¹⁰

Unter den streng geschützten Arten gelten alle Arten als planungsrelevant, die in NRW seit dem Jahr 1990 mit bodenständigem Vorkommen vertreten sind, oder regelmäßig als Durchzügler oder Wintergäste auftreten.

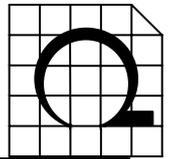
Unter den europäischen Vogelarten gelten alle Arten des Art. 4(2) und des Anhangs I der VS-RL, alle streng geschützten Arten, alle Rote-Liste-Arten¹¹ sowie alle Koloniebrüter als planungsrelevant. Für sie muss ebenso gelten, dass sie mit bodenständigem Vorkommen auftreten oder regelmäßige Wintergäste bzw. Durchzügler sind.

Falls einzelne Arten in Zukunft wieder gefunden werden können, als regelmäßige Zuwanderer auftreten oder erfolgreich einwandern und stabile Populationen ausbilden können, dann sind sie nach ihrer Etablierung in NRW gegebenenfalls in die Liste der planungsrelevanten Arten aufzunehmen.

⁹ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW

¹⁰ Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Dezember 2007

¹¹ Nordrhein-Westfälischen Ornithologengesellschaft (NWO) und Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten NRW. 5. Fassung. Stand: Dezember 2008



4. Begriffserläuterungen und deren naturschutzfachliche Auslegung¹²

Zunächst werden die Paragraphen des Bundesnaturschutzgesetzes aufgezählt, welche die artenschutzrechtlichen Vorschriften auf nationaler Ebene für die Bundesrepublik Deutschland bilden. Danach werden einige Begriffe aus dem BNatSchG erläutert, für die aus naturschutzfachlicher und planerischer Sicht eine inhaltliche Konkretisierung notwendig ist.

Naturschutzrechtliche Vorschriften des BNatSchG

- § 7 Abs. 2: Definitionen
- § 15 Abs. 5: Bedingungen für die Zulässigkeit und Durchführung von Eingriffen
- § 44 Abs. 1: Zugriffsverbote, Störungsverbote
- § 44 Abs. 4: Gute fachliche Praxis, Erhaltungszustand der lokalen Population
- § 44 Abs. 5: Bedeutung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
- § 45 Abs. 7: Ausnahme von Verboten des § 44

Ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (zusammenfassend als Lebensstätte bezeichnet)

Fortpflanzungs- und Ruhestätten umfassen alle Habitatslemente, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens beziehungsweise während spezieller Ruhephasen für das dauerhafte Überleben einer Art wichtig sind.

Als **Fortpflanzungsstätten** gelten beispielsweise Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Eiablage- und Schlupfplätze sowie Areale, die von den Jungen genutzt werden.

Zu den **Ruhestätten** zählen beispielsweise Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.

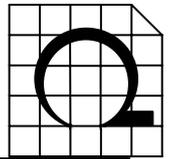
Für Arten, die einen **geringen qualitativen Anspruch** an ihren Lebensraum haben, bestehen diese Fortpflanzungs- und Ruhestätten in der Regel aus größeren Arealen (z.B. Waldareal mit Brutbäumen) und weniger aus einzelnen kleinen Objekten.

Bei Arten mit einem **hohem qualitativen Anspruch** an ihren Lebensraum (sog. "Spezialisten") besteht dagegen die Möglichkeit, die Fortpflanzungs- und Ruhestätte

¹² in Anlehnung an:
Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the 'Habitats' Directive 92/43/EEC, Final version, February, 2007

und

Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) (2006): Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei der Planung. Beschlossen auf der 93. LANA – Sitzung am 29.05.2006 und gemäß des Beschlusses der 67. UMK vom 26./27.10.2006, im Hinblick auf Entscheidungen des BVerwG ergänzt



auf kleinere, klar abgrenzbare Teillebensräume (z.B. Dachboden, Einzelbaum, Hecke) innerhalb eines weiträumigen Gesamtlebensraums zu beschränken.

Zur Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind alle essentiellen Habitatelemente zu erhalten, die für den dauerhaften Fortbestand erforderlich sind. Der räumlich-funktionale Zusammenhang der Stätten ist zu erhalten.

Einen Sonderfall stellen die europäischen Vogelarten dar, bei denen sich das Schutzregime der VS-RL gemäß Art. 5(b) zunächst nur auf deren Nester beschränkt. Vor dem Hintergrund des ökologisch-funktionalen Ansatzes geht der in § 44 des BNatSchG verwendete Begriff der Fortpflanzungsstätte jedoch deutlich über den punktuellen Nest-Begriff der VS-RL hinaus.

Das Schutzregime gilt auch für Lebensstätten, die saisonal bedingt nicht genutzt werden (z.B. Rastgebiete von Zugvögeln, Neststandorte, Winterquartiere von Fledermäusen). Bei Arten, die ihre Lebensstätte dagegen regelmäßig wechseln (z.B. Bodenbrüter), ist die Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte bei Nachweis geeigneter Ausweichmöglichkeiten kein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Vorschriften.

Nahrungs- und Jagdbereiche, Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen zunächst nicht den Artenschutzbestimmungen. Sie sind nur dann relevant, wenn eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte in ihrer Funktion auf deren Erhalt angewiesen ist und sie daher einen wesentlichen Habitatbestandteil darstellen.

Lokale Population

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung muss dargelegt werden, ob planungsrelevante Arten so gestört werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte.

Eine **lokale Population** lässt sich als Gruppe von Individuen einer Art definieren, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen.

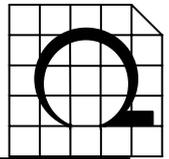
Die Abgrenzung einer lokalen Population ist von ihrem Verhaltensmuster abhängig:

- Abgrenzung an Hand einer kleinräumigen Landschaftseinheit (Waldgebiet, Grünlandkomplex oder Bachlauf)

Es konzentrieren sich viele Individuen lokal an wenigen Stellen auf Grund der Bindung an seltene Lebensräume oder an spezielle Habitatstrukturen (Wirbellose, Amphibien, Reptilien, einige Fledermäuse und Vögel).

- Abgrenzung an Hand von Gemeinde- oder Kreisgrenzen

Für revierbildende Arten mit großen Aktionsräumen (viele Säugetiere und Vogelarten) erfolgt eine Abgrenzung aus pragmatischen Gründen mit Hilfe von Gemeinde- und Kreisgebietsgrenzen.



Das **Störungsverbot** bezieht sich auf die Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Faktisch liegt damit für alle planungsrelevanten Arten ein ganzjähriges Störungsverbot vor.

Nur eine erhebliche Störung löst einen Verstoß gegen artenschutzrechtliche Vorschriften aus. Entscheidend für die Erheblichkeit ist, wie sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der Individuen der lokalen Population auswirkt. Dabei kommt es insbesondere auf den Zeitpunkt und die Dauer der Störungen an. Kleinräumige Störungen einzelner Individuen bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften. Demgegenüber können bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen oder bei Arten mit bedeutenden Konzentrationsbereichen schon kleinräumige Störungen einzelner Individuen zu einer nachhaltigen Beeinflussung der lokalen Population führen.

Es sind bei den Europäischen Vogelarten solche Störungen relevant, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte. Bei den Arten des Anhangs IV der FFH-RL sind Störungen relevant, die einem günstigen Erhaltungszustand entgegenstehen.

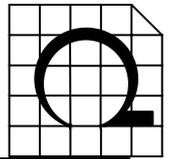
Erhaltungszustand der Population einer Art

Im Verlauf einer artenschutzrechtlichen Prüfung ist zu beurteilen, wie sich der Erhaltungszustand der Population einer Art aktuell darstellt und inwiefern dieser durch das Planungsvorhaben beeinflusst wird. Dabei sind **zwei verschiedene Populationsebenen** zu unterscheiden:

- Auf der Ebene der Verbotstatbestände:
Erhaltungszustand der lokalen Population
- Im nachgelagerten Ausnahmeverfahren (sofern erforderlich):
Erhaltungszustand in der jeweiligen biogeografischen Region

Eine **detaillierte gutachterliche Bearbeitung** des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nur dann erforderlich, wenn eine erhebliche Störung der lokalen Population zu erwarten ist, oder wenn ein Ausnahmeverfahren durchgeführt wird. In beiden Fällen muss zunächst der aktuelle Erhaltungszustand der lokalen Population beurteilt werden. Anschließend ist im Rahmen einer Prognose abzuschätzen, inwiefern sich der Erhaltungszustand durch das geplante Vorhaben verschlechtern könnte.

Vor diesem Hintergrund ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes immer dann anzunehmen, wenn sich der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population deutlich verringert oder die Populationsgröße deutlich abnimmt. Bei seltenen Arten können bereits Beeinträchtigungen einzelner Individuen populationsrelevant sein.



Der **Erhaltungszustand von lokalen Populationen** wird mit einer „ABC - Bewertung“ beurteilt. Dieses Bewertungsverfahren gilt für alle Arten der Anhänge der FFH - Richtlinie bundesweit als Standardmethode für das FFH-Monitoring.¹³

Der **Erhaltungszustand auf der Ebene der biogeografischen Regionen** wird nach einem „Ampel-Bewertungsverfahren“ beurteilt. Dieses Verfahren wurde von der Europäischen Kommission im Rahmen der FFH-Berichtspflicht nach Art. 17 FFH-RL eingeführt.

Entsprechend dieser Methodik wurde für NRW der Erhaltungszustand für alle planungsrelevanten Arten ermittelt und in einer "Ampelliste" zusammengestellt.¹⁴ Hier ist der Erhaltungszustand für die jeweilige biogeographische Region in den Kategorien günstig (g/grün), unzureichend (u/gelb) oder schlecht (s/rot) dargestellt.

Um eine möglichst hohe Planungssicherheit zu erlangen, sollten bereits in einem frühzeitigen Planungsstadium (z. B. UVS, SUP) die Vorkommen von planungsrelevanten Arten mit einem ungünstigen und schlechten Erhaltungszustand berücksichtigt werden. Spätestens im Zulassungs- oder Genehmigungsverfahren muss dann im Fall eines Ausnahmeverfahrens für alle betroffenen planungsrelevanten Arten die Auswirkung auf den Erhaltungszustand in der biogeografischen Region beurteilt werden.

5. Die artenschutzrechtliche Prüfung

Inhalt der artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Berücksichtigung des gesetzlichen Artenschutzes nach europäischem und deutschem Recht. Die Methodik orientiert sich an den Vorgaben einer allgemeinen Rundverfügung der Straßen.NRW¹⁵.

Arbeitsschritt 1: Vorkommen besonders und streng geschützter, planungsrelevanter Arten im Untersuchungsraum

Folgende Datenquellen sind bei der Ermittlung der zu untersuchenden planungsrelevanten Arten auszuwerten:

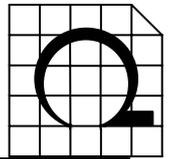
- Fachinformationssystem (FIS)¹⁶ der LANUV:
Das FIS beinhaltet die Liste der planungsrelevanten Arten und ist auf den Internetseiten der LANUV abrufbar. Sie ist als Gesamtliste einzusehen oder sortiert nach Vorkommen in Messtischblättern (MTB) und Lebensraumtypen abzurufen. Für jede Art werden das Vorkommen in NRW, der Schutzstatus sowie der Erhaltungszustand in der jeweiligen biogeographischen Region beschrieben.

¹³ Die ABC – Bewertungsbögen zur Ermittlung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population stehen im Internet als Download zur Verfügung (LANUV – Artenschutz)

¹⁴ www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf: Erhaltungszustand und Populationsgrößen der Planungsrelevanten Arten in NRW, Entwurf von Dr. Kaiser, 13.01.2012

¹⁵ Landesbetrieb Straßenbau NRW (April 2011): Planungsleitfaden Artenschutz

¹⁶ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2010): Fachinformationssystem (FIS) "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen", im Internet unter www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe



- Vorhandene Informationen der örtlichen Naturschutzverbände und Biologischen Stationen bzw. Erhebungen im Rahmen von anderen Projekten im Plangebiet bzw. Untersuchungsraum:
Sämtliche bestehende Kartierungen und Informationen, die über den Untersuchungsraum bereits vorliegen, sollten auf Informationen über das Vorkommen planungsrelevanter Arten hin überprüft werden.
- Zufallsfunde im Rahmen von Biotoptypenkartierungen.
- Projektspezifische Kartierungen

Die erste Auswertungsliste setzt sich aus den planungsrelevanten Arten aller genannten Quellen zusammen.

Arbeitsschritt 2: Konflikte planungsrelevanter Arten mit Vorschriften des Artenschutzes

In diesem Arbeitsschritt wird geprüft, bei welchen Arten möglicherweise Konflikte mit den Vorschriften des Artenschutzes auftreten können.

- Tierartengruppen, für die keine projektspezifischen Kartierungen stattgefunden haben:

Die aus dem FIS ermittelten Arten des betroffenen Messtischblattes sowie die aus dem FOK-LINFOS und durch sonstige bestehende Kartierungen und Informationen ermittelten Arten werden weiter eingegrenzt. Es werden nur noch die Arten weiter betrachtet, die in den Lebensraumtypen des Untersuchungsraumes vorkommen.

- Tierartengruppen, die kartiert wurden

Alle mittels Kartierung nachgewiesenen Arten werden weiter betrachtet.

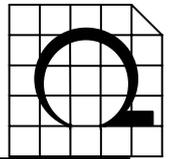
Daraus ergibt sich eine gegenüber der ersten Auswertungsliste reduzierte Liste, in welcher nur noch die Arten aufgeführt sind, welche möglicherweise von dem Vorhaben betroffen sein könnten. Für die Arten dieser Liste wird eine nähere Eingriffsbeschreibung und -bewertung durchgeführt.

Arbeitsschritt 3: Eingriffsbeschreibung und -bewertung

Die im 2. Arbeitsschritt ermittelte Artenliste bildet die Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung. Der Gutachter nimmt nun eine Eingriffsbeschreibung und -bewertung in unterschiedlicher Intensität entweder nach typischen Artengruppen oder Art für Art vor.

- Gruppenweise Betrachtung

Für die im Untersuchungsraum festgestellten Arten, deren Lebensräume durch das Vorhaben nicht oder nur in sehr geringem Ausmaß beeinflusst werden, erfolgt eine gruppenweise Betrachtung. Die Arten werden nach den Charakteristika der Lebensräume, vor allem der gleichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Gruppen zusammengefasst. Auch die Eingriffsbeschreibung und Bewertung erfolgt



gruppenweise. Sollte aus der Betrachtung ein Konflikt mit einer Art ersichtlich werden, so muss für diese eine Art für Art-Prüfung durchgeführt werden.

- Art für Art-Prüfung

Eine Art für Art-Prüfung wird für diejenigen Arten durchgeführt, deren Lebensräume durch das Vorhaben betroffen werden. Dazu gehören Arten, die in betroffenen Bereichen kartiert wurden, und Arten aus nicht kartierten Tierartengruppen, welche nach Messtischblatt ein Hauptvorkommen in den von der Planung betroffenen Lebensraumtypen haben.

Die Eingriffsbeschreibung und Bewertung erfolgt mit Hilfe des von der LANUV und von Straßen.NRW entwickelten "Protokolls einer artenschutzrechtlichen Prüfung".

Im "Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung" erfolgen folgende Angaben:

1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art
2. Darstellung der Betroffenheit der Art
3. Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände
5. ggf. Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

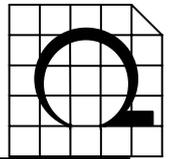
Im Rahmen der Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände werden die folgenden Schutzanforderungen nach BNatSchG geprüft:

- Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]?
- Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]?
- Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]?
- Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5)]?

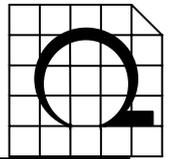
Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen und zum Risikomanagement werden bei der Eingriffsbewertung berücksichtigt.

Eine gutachterliche Bearbeitung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist im konkreten Planungsfall nur dann erforderlich, wenn eine erhebliche Störung der lokalen Population zu erwarten ist oder wenn ein Ausnahmeverfahren durchgeführt wird.

Arbeitsschritt 4: Erfordernis eines Ausnahmeverfahrens



Wenn gegen eines der oben genannten Kriterien nach BNatSchG §44 verstoßen wird ist zu prüfen, ob ein Ausnahme- und Befreiungsverfahren durchgeführt werden muss.



B ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG FÜR DIE ERWEITERUNG DES GEWERBEGEBIETS HAAREN

1. Beschreibung des Vorhabens

In der Gemeinde Waldfeucht sind in den bestehenden Gewerbegebieten alle gemeindlichen Flächen verkauft. Seitens der in Waldfeucht-Haaren ansässigen Betriebe besteht jedoch weiterer Bedarf an Gewerbeflächen. Daher ist eine Erweiterung des bestehenden Gewerbegebiets "Entenpfehl", mit Anschluss an die EK 5 geplant.

Im Rahmen der vorgeschriebenen Bauleitverfahren wird die 42. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Waldfeucht beantragt und der Bebauungsplan Nr. 57 "Erweiterung Gewerbegebiet Haaren" aufgestellt.¹⁷

Das Plangebiet liegt in der Feldflur am südlichen Ortsrand von Waldfeucht-Haaren. Es umfasst eine Fläche von 94.450 m². Die verkehrliche Anbindung erfolgt über Stichstraßen, die auf eine Gemeindestraße führen. Diese wiederum hat einen Kreisverkehrsanschluss an die südlich des Plangebiets verlaufende EK 5.

Die Gebäudehöhen werden im Bebauungsplan dem Geländeverlauf entsprechend gestaffelt festgesetzt. In der Regel ist eine maximale Gebäudehöhe von 12 m über Gelände zugelassen. Die maximal zulässige, überbaubare Grundstückfläche wird im Bebauungsplan mit der Grundflächenzahl 0,7 festgesetzt (ohne Überschreitung). Das bedeutet, dass bei der ausgewiesenen Gewerbefläche von insgesamt 62.650 m² höchstens 43.855 m² überbaut werden dürfen.

Im Rahmen des Vorhabens sollen am Rande des Gewerbegebiets zur Siedlung und zur freien Landschaft breite Gehölzgürtel bzw. Gehölzflächen mit vorgelagerten Krautsäumen angelegt werden. Im Norden wird das geplante Becken zur Versickerung von Regenwasser als extensive Gras- und Krautfläche angesät.

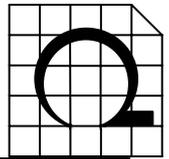
2. Plangebiet und Untersuchungsraum

Für das Plangebiet und den Untersuchungsraum, der Flächen in einem Radius von etwa 200 m um das Plangebiet umfasst, wurden aktuell folgende Biototypen bzw. Lebensräume erhoben:

Plangebiet

Der überwiegende Flächenanteil des Plangebiets wird von intensiv genutztem Acker eingenommen. Im Südosten quert die zur EK 5 führende Gemeindestraße die Ackerflur. Ein versiegelter Feldweg führt mittig durch das Plangebiet. Krautige Böschungen begleiten die Gemeindestraße und einen Abschnitt des Feldwegs. Im

¹⁷ Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH (Juni 2013): Gemeinde Waldfeucht, Flächennutzungsplan-änderung bzw. Bebauungsplan Nr. 57 "Erweiterung Gewerbegebiet Haaren", Entwurf. Köln.



Süden werden im Rahmen des Neubaus der EK 5 öffentliche Grünflächen angelegt, die der Regenwasserversickerung dienen. Im Überlagerungsbereich des Plangebiets mit dem Gewerbegebiet "Entenpfuhl" liegen eine Fläche mit Gras- und Krautflur sowie eine Gehölzfläche mit heimischen Arten, die zur Eingrünung der Gewerbefläche angepflanzt wurde.

Das Plangebiet weist überwiegend geringwertige Biotopflächen auf, ist insgesamt als strukturarm zu bezeichnen und weist dementsprechend wenige, unterschiedliche Lebensräume auf.

Untersuchungsraum

Die offene, strukturarme Agrarflur setzt sich im Nordwesten, Westen, Süden und Südosten des Plangebiets fort. Im Süden des Plangebiets wird sie von der Trasse der EK 5 mit ihren begleitenden Säumen und Böschungen zerschnitten. Überwiegend versiegelte Feldwege führen durch die Agrarflur, deren Verlauf im Rahmen des Neubaus der EK 5 z.T. verändert wurde. Im Nordosten grenzt das bestehende Gewerbegebiet "Entenpfuhl" an. Mit Gehölzpflanzungen und überwiegend niedrig bewachsenen Grünflächen auf den Gewerbegrundstücken weist es eine höhere Vielfalt an Lebensräumen auf als die landwirtschaftlichen Flächen im Untersuchungsraum.

Die größte Lebensraumvielfalt im Untersuchungsraum besitzt die die dörfliche Siedlungsfläche "Im Haas" im Norden mit strukturreichen Gärten mit teilweise altem Baumbestand. Westlich an die Siedlung schließt ein Gärtnereibetrieb an, dessen Betriebsfläche fast vollständig von Gewächshäusern überdeckt wird und somit kaum Strukturen besitzt, die von der heimischen Flora oder Fauna genutzt werden können.

3 Auswirkungen des Vorhabens und Maßnahmen

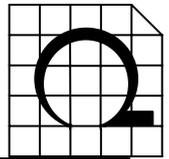
3.1 Mögliche Auswirkungen

Pflanzen und Tiere sind generell gegenüber den folgenden Wirkfaktoren empfindlich:

- Verinselung, Habitatverkleinerung, Habitatverlust
- Zerschneidung, Barrierewirkung, Unterbrechung von Wechselbeziehungen
- Veränderung der Standortbedingungen (Wasserhaushalt, Eutrophierung, Pflanzengesellschaften, Tierwelt)
- Störeffekte (Lärm, visuelle Störreize)

3.2 Auswirkungen durch das konkrete Vorhaben

Bei der gewerblichen Bebauung des Plangebiets entstehen bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf die Umwelt.



Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften können durch die bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme von Flächen entstehen. Die Auswirkungen können zu vorübergehenden oder zu dauerhaften Beeinträchtigungen von Pflanzen- und Tierarten sowie deren Lebensraum führen.

Während der Baufeldräumungen kann es zu Störungen, Verletzungen oder Tötungen von Tieren kommen. In den Bauphasen treten vorübergehende, visuelle Störungen (Bewegungen, Licht) und Beeinträchtigungen durch Lärm- und Abgasemissionen (Baumaschinen, Bautätigkeit) auf.

Bau- und anlagebedingt kommt es durch die Flächeninanspruchnahme zu einem dauerhaften Verlust bzw. zu einer Qualitätsveränderung von Habitatflächen: Ackerfläche wird mit Gebäuden, Zufahrten bzw. Straßen überbaut bzw. Ackerfläche wird vorübergehend zu geräumtem Baufeld mit offenem Boden, später zu Grünflächen der Gewerbegrundstücke (z.B. Rasenfläche, Staudenrabatten), zu Gehölzflächen mit Krautsäumen (v.a. am Rand des Plangebiets) oder zu extensiver Mähwiese (Becken zur Versickerung von Regenwasser). Die Gras- und Krautflur und die Gehölzfläche zur Eingrünung eines Gewerbegrundstücks im Überlappungsbereich werden teilweise überbaut, teilweise wieder zu Grünfläche eines Gewerbegrundstücks.

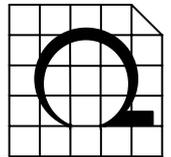
Eine Zerschneidung oder Verinselung von Lebensräumen entsteht durch das Vorhaben nicht. Wechselbeziehungen bleiben über die angrenzenden Ackerflächen bestehen. Die weiträumige Ackerflur wurde durch den Neubau der Gemeindestraße und der südlich angrenzenden EK 5 mit ihren begleitenden Grünflächen überprägt.

Während der Bauphase treten Beeinträchtigungen der Luftqualität durch Abgase der Baufahrzeuge und durch Staubentwicklung auf, die jedoch auf die Betriebsstunden beschränkt sind.

Betriebsbedingt kommt es durch an- und abfahrende Fahrzeuge sowie aus dem möglichen Betrieb emittierender Anlagen im Plangebiet zur Emission von Stäuben und Gasen. Die Stärke der Beeinträchtigungen in der Bauphase und in der Betriebsphase ist, sofern die aktuell geltenden Standards eingehalten werden, als gering einzustufen. Die vorkommenden Tiere sind an Emissionen vom Verkehr der vorbeifahrenden EK 5 und dessen Zubringer sowie von den Betrieben des bestehenden Gewerbegebiets "Entenpfuhl" gewöhnt.

3.3 Geplante Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Die Landwirtschaftsflächen werden von Vögeln der Feldflur als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt. Sofern der Beginn der Abgrabungsarbeiten während der Brutzeit erfolgt, sollte vor eine Überprüfung auf Neststandorte durchgeführt werden, damit eine Schädigung dieser Arten mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Sollten Nester vorhanden sein, erfolgt die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeiten der Arten. Da alle bodenbrütenden Arten nicht nesttreu sind, können sie in der nächsten Brutperiode auf angrenzende Ackerflächen ausweichen.



Im Rahmen des Vorhabens sollen am Rande des Gewerbegebiets zur Siedlung und zur freien Landschaft breite Gehölzgürtel bzw. Gehölzflächen mit vorgelagerten Krautsäumen angelegt werden. Die Gehölze erhalten einen gestuften Aufbau mit Rand- und Kernzone und weisen teilweise einen gebuchteten Gehölzrand auf. Durch die enge Verzahnung von Gehölzen, Säumen und freien Flächen entsteht ein hoher Randlinieneffekt, der für viele Tierarten, vor allem für Insekten, Kleinsäuger und Vögel, von Bedeutung ist. Innerhalb der Gehölzfläche im Norden wird das geplante Becken zur Versickerung von Regenwasser als extensive Gras- und Krautfläche angesät. Durch die geplanten Pflanzmaßnahmen entstehen breite lineare Gehölzstrukturen, die den Lebensraum der halboffenen Kulturlandschaft am Ortsrand anreichern. Sie bieten Standort für eine Vielzahl von Pflanzenarten und Lebensraum für viele Tierarten.

Die Maßnahmen werden bei der Einschätzung der artenschutzrechtlichen Konflikte berücksichtigt.

4. Vorkommen besonders und streng geschützter, planungsrelevanter Arten im Untersuchungsraum

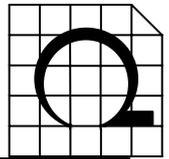
4.1 Artenliste des Messtischblattes (MTB)

Die erste Auswertungsliste umfasst alle dokumentierten planungsrelevanten Arten des Messtischblattes 4902 Heinsberg¹⁸:

Gruppe	Art	Gruppe	Art	
Säugetiere		Vögel		
	Braunes Langohr		Baumpieper	Rohrweihe
	Breitflügelfledermaus		Feldlerche	Saatkrähe
	Europäischer Biber		Feldschwirl	Schleiereule
	Feldhamster		Feldsperling	Sperber
	Großer Abendsegler		Flussregenpfeifer	Steinkauz
	Wasserfledermaus		Grauammer	Tafelente
	Wimperfledermaus		Kiebitz	Turmfalke
	Zwergfledermaus		Kuckuck	Turteltaube
			Mäusebussard	Uferschwalbe
			Mehlschwalbe	Wachtel
			Nachtigall	Waldkauz
			Pirol	Waldlaubsänger
			Rauchschwalbe	Waldohreule
			Rebhuhn	Wiesenweihe

Tabelle 1 Planungsrelevante Arten des Messtischblattes 4902

¹⁸ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) : Planungsrelevante Arten des Messtischblatts 4902 Heinsberg, Quelle: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4902>, Stand: 14.06.2013



4.2 Arten des Fundortkatasters, des Biotopkatasters und des Biotopverbundsystems

Im Untersuchungsraum liegen keine Elemente, die im Biotopkataster¹⁹ erfasst sind. Es befinden sich keine Flächen der Biotopverbundplanung²⁰ im Untersuchungsraum.

4.3 Arten aus projektspezifischen Erhebungen und sonstige Hinweise

4.3.1 Angaben zu den Erhebungen

Im Mai/Juni 2011 führte die IVÖR eine Kartierung der Feldvögel für das Plangebiet und seine Umgebung durch.

Im Rahmen der Planung der EK 5 wurden vegetationskundliche und vogelkundliche Kartierungen sowie Kartierungen der Feldhamsterbaue durchgeführt, die auch den Untersuchungsraum zum geplanten Vorhaben umfassen.

Für das Plangebiet und den Untersuchungsraum liegen aus den folgenden Erfassungen Informationen zum Vorkommen von Tieren und Pflanzen vor:

- IVÖR (2012): Faunistischer Fachbeitrag zur Erweiterung des Industrie- und Gewerbegebiets Haaren, Erfassung der Feldvögel, Kartierzeitraum Mai/Juni 2011²¹ (IVÖR 2012)
- Vegetationskundliche Kartierung im Rahmen der Planung der EK 5²² (Woithe-Schäfer 2000)
- Faunistische Kartierung zu Vögeln im Rahmen der Planung der EK 5²³ (Fehr 2001)
- Kartierung der Feldhamsterbaue im Rahmen der Planung der EK 5²⁴ (Fehr 2001)
- IVÖR (Juli 2010): Erfassung des Feldhamsters im Rahmen des Neubaus der EK 5²⁵ (IVÖR 2010)

¹⁹ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) (Hrsg.): Online-Fachinformationssystem. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/natura2000-meldedok/de/start>, Stand: 06/2013

²⁰ LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Biotopverbundsystem, Digitale Daten; Stand: 01.07.2009

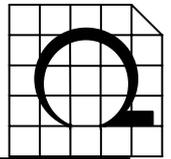
²¹ Institut für Vegetationskunde, Ökologie und Raumplanung (IVÖR, April 2012): Faunistischer Fachbeitrag zur Erweiterung des Industrie- und Gewerbegebiets Haaren, Erfassung der Feldvögel. Düsseldorf.

²² Jutta Woithe-Schaefer im Auftrag von Ute Rebstock, Büro für Landschaftsplanung (Juli 2000): Vegetationskundliche Kartierung zur Planung einer Kreisstraße EK 5 von der K 5 bei Haaren (Gemeinde Waldfeucht) bis zur B 221 südlich Heinsberg

²³ Büro für Ökologie und Landschaftsplanung Hartmut Fehr (September 2001): Kartierung der Vögel im Bereich der geplanten K 5 n zwischen der K 5 und der B 221, im Auftrag des Kreises Heinsberg. Simmerath-Woffelsbach.

²⁴ Büro für Ökologie und Landschaftsplanung Hartmut Fehr (September 2001): Kartierung der Feldhamsterbaue im Bereich der geplanten K 5 n zwischen der K 5 und der B 221, im Auftrag des Kreises Heinsberg. Simmerath-Woffelsbach.

²⁵ Institut für Vegetationskunde, Ökologie und Raumplanung (IVÖR, Juli 2010): Neubau der Kreisstraße K5 bei Heinsberg, Erfassung des Feldhamsters. Düsseldorf.



4.3.2 Ergebnisse der Erhebungen

Vögel

Im Rahmen der Kartierung der Feldvögel (IVÖR 2012) wurden im Untersuchungsraum 28 Vogelarten festgestellt. Von diesen sind 22 Arten als Brut- und 6 als Gastvögel einzustufen. Unter den Brutvögeln ist mit der Feldlerche eine planungsrelevante Art vertreten. Im Kartierzeitraum wurden ein Brutrevier der Feldlerche im Plangebiet und sieben weitere Reviere im umgebenden Untersuchungsraum kartiert. Unter den Nahrungsgästen wurden die drei planungsrelevanten Arten Rohrweihe, Turmfalke und Mehlschwalbe beobachtet.

Nicht vorgefunden wurden Rebhuhn und Wachtel, welche als typische, planungsrelevante Arten der Feldflur zu erwarten gewesen wären.

Bei der Vogelkartierung im Rahmen der Planung der EK 5 wurden im Bereich der geplanten Gewerbefläche im Spätsommer 2011 folgende planungsrelevante Arten kartiert (Fehr 2001, Beobachtungen bei Punkt-Stopp 5): die typischen Feldvögel Kiebitz, Rebhuhn und Feldsperling sowie die Gebäudebrüter Rauchschnalbe, Mehlschwalbe und Turmfalke, welche Ackerflächen als Nahrungshabitat nutzen.

Feldhamster

Bezüglich eines potenziellen Vorkommens des Feldhamsters liegen Untersuchungen im Rahmen der EK 5 vor (Fehr 2001 und IVÖR 2010).

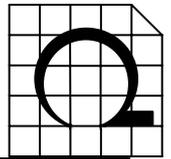
Demnach ist mit hinreichender Sicherheit davon auszugehen, dass im Plangebiet keine Feldhamster vorkommen und somit auch eine Beeinträchtigung dieser Art durch das Vorhaben ausgeschlossen werden kann.

Biotop / Vegetation

Die vegetationskundliche Kartierung im Rahmen der Planung der EK 5 (Woithe-Schaefer 2000) weist den an das Plangebiet angrenzenden Gärten der Siedlung im Haas einen mittleren bis hohen Biotopwert und eine Bedeutung als Insel- bzw. Trittsteinbiotop zu. Es gibt keine Hinweise auf ein Vorkommen planungsrelevanter Pflanzenarten.

4.3.3 Zusätzlich zum Messtischblatt erfasste Arten

Alle Arten, die kartiert wurden, sind auch in der Messtischblattliste enthalten.



5. Mögliche Konflikte mit planungsrelevanten Arten, Art der Überprüfung

5.1 Auswahl der zu betrachtenden Arten

In diesem Arbeitsschritt werden nur noch die Arten weiter betrachtet, welche durch die Planung beeinflusst werden. Die Einschränkung wird vor allem anhand der vorkommenden Lebensraumtypen und der Kartierergebnisse vorgenommen.

Einschränkung anhand vorkommender Lebensraumtypen

Anhand der Einschränkung auf die im Untersuchungsraum vorkommenden Lebensraumtypen wird an dieser Stelle überprüft, ob weitere Arten aus der Betrachtung auszuschließen sind.

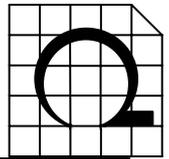
Im Fachinformationssystem der LANUV können die Arten der Messtischblätter nach Vorkommen in „Lebensraumtypen“ abgerufen werden. Im Untersuchungsraum kommen folgende Lebensraumtypen vor:

- Äcker (Aeck)
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen (Gaert)
- Säume (Saeu)
- Gebäude (Gebaeu)
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken (KIGehoel)

Das Plangebiet umfasst die Lebensraumtypen Äcker, Gärten, Kleingehölze, Säume und Gebäude.

Die Prüfung ergibt, dass folgende Vogelarten und nicht in den aufgeführten Lebensraumtypen vorkommen und daher im Weiteren nicht betrachtet werden:

- Flussregenpfeifer
- Waldlaubsänger



Kartierergebnisse und Sonstige Einschränkungen

Für die Gruppe der Säugetiere haben keine projektspezifischen Kartierungen stattgefunden. Folgende Arten können gegenüber der Messtischblattliste jedoch aus der weiteren Betrachtung ausgenommen werden, da im Untersuchungsraum geeignete Lebensraumstrukturen fehlen:

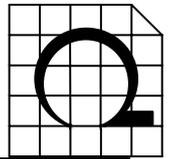
- Biber:
Geeignete Lebensräume des Bibers sind Bach- und Flussauen, Entwässerungsgräben, Altarme, Seen, Teichanlagen sowie Abgrabungsgewässer mit begleitenden Gehölzstrukturen. Ein Revier umfasst 1-5 km Gewässerufer mit bis zu 20 m Breite (LANUV, 2010)²⁶. Im Untersuchungsraum gibt es keine geeigneten Lebensraumstrukturen für den Biber.
- Wasserfledermaus:
Die Wasserfledermaus gehört zu den Waldfledermäusen und kommt in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vor. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen. Diese Strukturen kommen im Untersuchungsraum nicht vor. Er bietet keinen geeigneten Lebensraum für die Wasserfledermaus.

Die Gruppe der Vögel wurde durch Kartierung erfasst. Alle durch Kartierung erfassten planungsrelevanten Vogelarten werden weiter betrachtet.

Für folgende Arten der Messtischblattliste, die bei der Einschränkung nach vorkommenden Lebensraumtypen nicht ausgeschlossen wurden, bietet der Untersuchungsraum keine geeigneten Lebensraumstrukturen. Ihr Vorkommen kann für den Untersuchungsraum daher ausgeschlossen werden. Die Arten werden aus der weiteren Betrachtung genommen:

- Tafelente:
In der Liste der planungsrelevanten Arten des Messtischblattes 4902 wird die Tafelente als Durchzügler genannt. Bevorzugte Rastgebiete der Tafelente sind große Flüsse, Bagger- und Stauseen vor allem in der Westfälischen Bucht, am Niederrhein und in der Kölner Bucht (LANUV, 2010) Im Untersuchungsraum gibt es kein geeignetes Rastgebiet.
- Uferschwalbe:
Als Koloniebrüter benötigt die Uferschwalbe senkrechte, vegetationsfreie Steilwände aus Sand oder Lehm. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer, Wiesen, Weiden und Felder aufgesucht, die nicht weit von den Brutplätzen entfernt liegen. Im Untersuchungsraum gibt es diese Kombination von Habitatflächen nicht.

²⁶ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2010): Fachinformationssystem (FIS) Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, im Internet unter www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe



5.2 Art der Überprüfung

Die Betrachtung des Artenschutzes erfolgt für die möglicherweise betroffenen, planungsrelevanten Arten im Untersuchungsraum in unterschiedlicher Intensität.

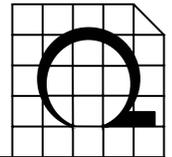
Die planungsrelevante Art, die gemäß der Vogelkartierung (IVÖR 2012) im Plangebiet eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte hat, wird im Rahmen der „**Art-für-Art**“-**Betrachtung** in einem gesonderten Protokoll (siehe Anhang) einzeln betrachtet:

- die Vogelart Feldlerche

Eine **gruppenweise Betrachtung** erfolgt für die planungsrelevanten Arten, welche für das Messtischblatt aufgeführt werden und als Nahrungsgäste, Durchzügler oder Wintergäste im Untersuchungsraum kartiert wurden. Sie werden nach den Charakteristika der Lebensräume, vor allem der Fortpflanzungs- und Ruhestätten, betrachtet.

In Tabelle 2 sind die zu betrachtenden Arten nach der Art der Überprüfung sowie mit Angabe von Lebensraumtypen, Status im Untersuchungsraum und Schutzstaus aufgeführt.

Gemeinde Waldfeucht, 42. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie
 Bebauungsplan Nr. 57 "Erweiterung Gewerbegebiet Haaren"
 Artenschutzrechtliche Prüfung - Bericht



Art	LANUV: Ampel- bewertung NRW	Kartierungen		Quelle					Schutzstatus				
				Fachinformationssystem (FIS) der LANUV Arten des Messtischblattes 4902 nach Lebensraumtypen					Rote Liste NRW 2010	Anhang nach FFH- Richtlinie / Artikel nach Vogelschutz- richtlinie	bes. / streng geschützt nach BNatSchG	Status in NRW	
				Lebensraumtyp									Status im MTB 4902
Deutscher Name	Erhaltungszustand in NRW (atlantische Region)	IVÖR (2012) Vogel- kartierung im Zeitraum Mai/Juni 2011	Fehr (2001) Vogel- kartierung im Rahmen der Planung der EK5	Äcker	Gärten	Säume	Ge-bäude	Klein- gehölz					
SÄUGETIERE													
Braunes Langohr	G				X	X	WS (WQ)	X	Art vorhanden	G	Anh. IV	§§	S/W
Breitflügelfledermaus	G				XX		WS/WQ	X	Art vorhanden	2	Anh. IV	§§	S/W
Großer Abendsegler	G			(X)	X	(X)	(WQ)	WS/WQ	Art vorhanden	reproduzierend: R ziehend: V	Anh. IV	§§	S/D/W
Wimperfledermaus	S				X		X/WS/WQ	XX	Art vorhanden	2	Anh. II, IV	§§	S/W
Zwergfledermaus	G				XX		WS/WQ	XX	Art vorhanden	*	Anh. IV	§§	S/W
Feldhamster	S			XX		(X)			Art vorhanden	1	Anh. IV	§§	G
VÖGEL													
Felderleche	G↓		B	XX		X			sicher brütend	3S		§	B
Baumpieper	G							X	sicher brütend			§	B
Feldschwirl	G			(X)		XX		XX	Art vorhanden	3		§	B
Feldsperling	G		•	X	X	X		X	sicher brütend	3		§	B
Graumammer	S			XX		XX			sicher brütend	1S		§§	B
Kiebitz	G		•	XX					sicher brütend	3S	Art. 4 (2)	§§	B
Kiebitz (Rastbstand)	G			XX					Durchzügler		Art. 4 (2)	§§	R
Kuckuck	G↓				X			X	sicher brütend	3		§	B
Mäusebussard	G			X		X		X	sicher brütend	*		§§	B
Mehlschwalbe	G↓		NG	(X)	X	X	XX		sicher brütend	3S		§	B _K
Nachtigall	G				X	X		XX	sicher brütend	3	Art. 4 (2)	§	B
Pirol	U↓				X			X	sicher brütend	1	Art. 4 (2)	§	B
Rauchschwalbe	G↓		•	X	X	X	XX		sicher brütend	3S		§	B
Rebhuhn	U		•	XX	X	XX			sicher brütend	2 S		§	B
Rohrweihe	U		NG	X		X			sicher brütend	3 S	Anh. I	§§	B
Saatkrähe	G			X	XX			XX	sicher brütend	* S		§	B _K
Schleiereule	G			X	X	XX	X	X	sicher brütend	* S		§§	B
Sperber	G			(X)	X	X		X	sicher brütend	*		§§	B
Steinkauz	G			(X)	X	X	X	XX	sicher brütend	3 S		§§	B
Turmfalke	G		NG	X	X	X	X	X	sicher brütend	V S		§§	B
Turteltaube	U↓			X	(X)			XX	sicher brütend	2		§§	B
Wachtel	U			XX		XX			sicher brütend	2 S		§	B
Waldkauz	G				X	(X)	X	X	sicher brütend	*		§§	B
Waldohreule	G				X	(X)		XX	sicher brütend	3		§§	B
Wiesenweihe	S↑			XX		XX			beobachtet zur Brutzeit	1 S	Anh. I	§§	B

Legende

Thema: Erhaltungszustand in NRW (LANUV)	
G	günstig
U	unzureichend
S	schlecht
↑ / ↓	Tendenz positiv / negativ

Thema: FIS - Lebensraumtypen	
(X)	potentielles Vorkommen
X	Vorkommen
XX	Hauptvorkommen
WS/WQ	Wochenstube/Winterquartier

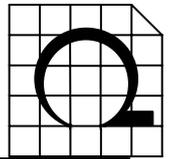
Thema: Rote Liste NRW	
0	ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
R	durch extreme Seitenheit gefährdet
I	gefährdete wandernde Tierart
D	Daten nicht ausreichend
V	Vorwarnliste
*	nicht gefährdet
S	Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen

Thema: Anhang / Artikel Vogelschutzrichtlinie / FFH-Richtlinie	
Art. 4 (2)	Schutz nach Art. 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie
Anh. I	Art nach Anhang I der FFH-Richtlinie
Anh. IV	Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Thema: Schutzstatus nach BNatSchG	
§	besonders geschützt
§§	streng geschützt

Thema: Status in NRW	
S	Sommervorkommen
W	Wintervorkommen
R	Rastvorkommen
B	Brutvogel
BK	Brutvorkommen Koloniebrüter
NG	Nahrungsgast
D	Durchzügler
G	Ganzjahresvorkommen
?	aktuell unbekannt, evtl. ausgestorben

Tabelle 2 Planungsrelevante Arten im Untersuchungsraum



6. Eingriffsbeschreibung und -bewertung

6.1 Gruppenweise Betrachtung

Um bei der Eingriffsbeschreibung und -bewertung die Lebensraumsprüche der zu betrachtenden Arten zu berücksichtigen, werden die Lebensstätten der planungsrelevanten Arten ermittelt und die Arten in Gruppen gleicher Fortpflanzungsart und -stätte zusammengefasst. Die Eingriffsbeschreibung und Bewertung erfolgt dann gruppenweise.

Die im Untersuchungsraum potenziell bzw. gemäß Kartierung tatsächlich vorkommenden, planungsrelevanten Arten lassen sich in folgende Gruppen gleicher Fortpflanzungsart bzw. -stätte einteilen:

Säugetiere:

- 1 Fledermäuse
- 2 Feldhamster

Vögel:

- 3 Baumbrüter (Nest)
- 4 Gehölzbrüter
- 5 Gebäudebrüter
- 6 Höhlenbrüter (Bäume, Gebäude)
- 7 Bodenbrüter (hohe Gras- und Krautbestände, Röhricht)
- 8 Bodenbrüter (Acker, Grünland)
- 9 Brutschmarotzer

Der Turmfalke wird dabei sowohl bei den Baumbrütern als auch bei den Gebäudebrütern betrachtet.

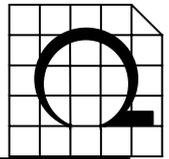
Die folgenden Angaben zu den Lebensraumsprüchen entstammen dem Fachinformationssystem der LANUV zu den geschützten Arten in Nordrhein-Westfalen²⁷ sowie der Internetseite des Bundesamts für Naturschutz (BfN)²⁸.

- 1 Säugetiere, Fledermäuse
(Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler,
Wimperfledermaus, Zwergfledermaus)

Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten liegen in Baumhöhlen und Hohlräumen an Gebäuden sowie in Stollen und Kellern. Die Nahrungshabitate der Arten sind unterschiedlich ausgeprägt.

²⁷ LANUV NRW (2010): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>

²⁸ Bundesamt für Naturschutz /BfN, 2009): "Natursportinfo - Tierarten", http://www.bfn.de/natursport/info/SportinfoPHP/index.php?lang=de&d=tierart_1 (Stand: 25.03.2013)



Das Braune Langohr nutzt Waldränder und Waldlichtungen oder strukturreiche Flächen in Siedlungsnähe zur Jagd. Die Breitflügelfledermaus jagt entlang von linearen Strukturen in der halboffenen Agrarlandschaft. Der Große Abendsegler jagt als Langstreckenflieger im freien Flugraum über Baumwipfeln oder über offenen Flächen, wie z.B. über abgeernteten Feldern oder Grünflächen. Die Wimperfledermaus erreicht ihre Jagdgebiete über linienhafte Elemente. Wie die Zwergfledermaus sucht sie ihre Nahrung in strukturreichen Landschaften mit Hecken, Kleingehölzen und Baumbeständen, oft in Siedlungsnähe.

Durch das Vorhaben werden weder Gehölze mit geeigneten Hohlräumen noch Gebäude beansprucht. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten sind vom Vorhaben nicht betroffen. Potenziell können Fledermausquartiere in den Gebäuden des alten, dörflichen Siedlungsbereichs "Am Haas" vorkommen.

Die Gehölze, die im Zuge des Vorhabens entfernt werden (Eingrünung der bestehenden Gewerbefläche), sind noch nicht weit entwickelt und bieten noch kein wertvolles Nahrungshabitat für Fledermäuse. Zur Vorhabensfläche führen keine linearen Gehölzbestände, die für manche Fledermausarten als Leitlinien auf dem Flug zum Nahrungshabitat notwendig sind. Dem Großen Abendsegler könnte die offene Ackerfläche des Plangebiets als Jagdgebiet dienen. In der angrenzenden Feldflur kann er jedoch auf ausreichend große Jagdlebensräume ausweichen. Das Braune Langohr, die Breitflügel-, die Wimper- und die Zwergfledermaus könnten den angrenzenden, strukturreichen Siedlungsbereich als Nahrungshabitat nutzen.

Als dämmerungs- bzw. nachtaktive Insektenjäger werden die Fledermäuse nicht durch baubedingte Emissionen beeinträchtigt werden.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Fledermäuse ist auszuschließen.

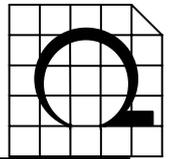
Im Rahmen des Vorhabens ist es geplant, am Rande des Gewerbegebiets zur Siedlung und zur freien Landschaft breite Gehölzgürtel bzw. Gehölzflächen mit vorgelagerten Krautsäumen anzulegen, die den Lebensraum der halboffenen Kulturlandschaft am Ortsrand anreichern. Innerhalb der Gehölzflächen im Norden wird ein Versickerungsbecken gebaut und als extensive Wiese angesät. Die nicht überbauten Flächen der Gewerbegrundstücke werden üblicherweise als Rasenflächen, als Staudenrabatten oder als Bodendeckerflächen hergestellt. Diese Strukturen könnten von einigen Fledermäusen als Jagdgebiet genutzt werden. Die Gehölze können ein Anknüpfungspunkt für Leitlinien werden.

2 Säugetiere, Feldhamster

Lebensraum des Feldhamsters sind struktur- und artenreiche Ackerbaugelände in offenen, ausgedehnten Bördenlandschaften. Bevorzugt werden Weizenfelder und mehrjährige Feldfutterkulturen.

Bei den Untersuchungen im Rahmen der Planung der EK 5 (Fehr 2001 und IVÖR 2010) wurden keinerlei Vorkommen des Feldhamsters im Landschaftsraum festgestellt.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Feldhamsters ist daher auszuschließen.



3 Vögel, Baumbrüter (Nest)
(Mäusebussard, Pirol, Saatkrähe, Sperber, Turmfalke, Waldohreule)

Die Arten bauen ihre Nester in höheren Lagen auf Bäumen oder nutzen vorhandene Nester, z.B. der Turmfalke. Die Brutbäume und Ruhestätten von Mäusebussard und Pirol liegen meist in Laubwäldern, am Waldrand und gelegentlich auch in Feldgehölzen. Sperber und Waldohreule bevorzugen Waldränder, Baumgruppen und Feldgehölze in halboffenen Landschaften. Die Saatkrähe und der Turmfalke brüten in Baumgruppen oder in Feldgehölzen mit hohen Bäumen in halboffener Kulturlandschaft.

Durch das Vorhaben werden keine Bäume beseitigt, die als Nestbäume geeignet sind. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Die Nahrungshabitate des Sperbers und des Pirols liegen, wie die Fortpflanzungs- und Ruhestätten, im Bereich von Wäldern und Gehölzflächen. Die Waldohreule jagt in strukturreichem Offenland. Mäusebussard und Turmfalke suchen ihre Nahrung in Flächen mit niedriger Vegetation. Als Allesfresser ist die Saatkrähe sowohl in Siedlungsgebieten als auch in Dauergrünland oder in Ackerflächen auf Nahrungssuche.

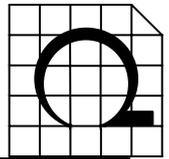
Eine Nutzung des Plangebiets durch Pirol, Sperber und Waldohreule ist unwahrscheinlich, da die Lebensräume des Untersuchungsraums nicht die bevorzugten Strukturen dieser Arten umfassen. Die offene Ackerfläche des Plangebiets kann dem Mäusebussard und der Saatkrähe als Nahrungshabitat dienen. Der Turmfalke wurde als Nahrungsgast im Untersuchungsraum beobachtet (IVÖR, 2012). Im Umkreis finden die Arten ausreichend große Nahrungsräume, so dass eine Inanspruchnahme der Ackerfläche zu keiner erheblichen Störung führt.

Die an das Plangebiet angrenzenden, strukturreichen Gärten der Siedlung "Am Haas" können als Teillebensraum für die Arten dienen.

Während der Bauphase treten Beeinträchtigungen der Luftqualität durch Abgase der Baufahrzeuge und durch Staubentwicklung auf. Sie sind auf die Betriebsstunden beschränkt. Betriebsbedingt kommt es durch an- und abfahrende Fahrzeuge sowie aus dem möglichen Betrieb emittierender Anlagen im Plangebiet zur Emission von Stäuben und Gasen. Die Stärke der Beeinträchtigungen in der Bauphase und in der Betriebsphase ist, sofern die aktuell geltenden Standards eingehalten werden, als gering einzustufen. Die vorkommenden Tiere sind an Emissionen vom Verkehr der vorbeiführenden EK 5 und deren Zubringer sowie von den Betrieben des bestehenden Gewerbegebiets "Entenpfuhl" gewöhnt. Die zusätzlichen Störungen führen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Fauna.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Baumbrüter ist daher auszuschließen.

Die am Rand des Baugebietes geplanten Gehölz- und Krautstrukturen bilden geeignete Lebensraumstrukturen für die Baumbrüter der halboffenen Kulturlandschaft.



4 Vögel, Gehölzbrüter
(Nachtigall, Turteltaube)

Die Nachtigall hat ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie ihr Nahrungshabitat in unterholzreichen Au-, Laub- und Mischwäldern, Feldgehölzen, Gebüsch und Hecken, wobei eine ausgeprägte Krautschicht wichtig ist. Die Turteltaube nistet in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern und in lichten Laubwäldern. Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen werden von der Turteltaube zur Nahrungssuche genutzt.

Durch das Vorhaben werden keine dichten Gehölzbestände beansprucht, die für die Arten als Fortpflanzungshabitat geeignet wären. Ausgeprägte Krautschichten sind nicht vorhanden. Die Entfernung noch junger Gehölzpflanzungen (Eingrünung des bestehenden Gewerbegebiets) betrifft keine geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Nachtigall und Turteltaube können potenziell im strukturreichen Siedlungsbereich "Am Haas" geeignete Lebensraumstrukturen finden. Die Ackerfläche des Plangebiets könnte von der Turteltaube als eine von vielen Nahrungsquellen genutzt werden. In der Umgebung sind ausreichend Ackerflächen als Ausweichraum vorhanden.

Eine Inanspruchnahme der Erweiterungsfläche sowie die Entfernung des kleinflächigen, jungen Gehölzbestands bedeutet keine erhebliche Störung der Arten.

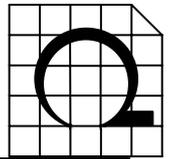
Während der Bauphase treten Beeinträchtigungen der Luftqualität durch Abgase der Baufahrzeuge und durch Staubentwicklung auf, die jedoch auf die Betriebsstunden beschränkt sind. Betriebsbedingt kommt es durch an- und abfahrende Fahrzeuge sowie aus dem möglichen Betrieb emittierender Anlagen im Plangebiet zur Emission von Stäuben und Gasen. Die Stärke der Beeinträchtigungen in der Bauphase und in der Betriebsphase ist, sofern die aktuell geltenden Standards eingehalten werden, als gering einzustufen. Die vorkommenden Tiere sind an Emissionen vom Verkehr der vorbeiführenden EK 5 und dessen Zubringer sowie von den Betrieben des bestehenden Gewerbegebiets "Entenpfuhl" gewöhnt. Die zusätzlichen Störungen führen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Fauna.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Gehölzbrüter ist daher auszuschließen.

Die am Rand des Baugebietes geplanten Gehölz- und Krautstrukturen bilden geeignete Lebensraumstrukturen für Gehölzbrüter, die in der umgebenden, offenen Agrarlandschaft selten geworden sind.

5 Vögel, Gebäudebrüter
(Mehlschwalbe, Rauchschnalbe, Schleiereule und Turmfalke)

Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten liegen in bzw. an Gebäuden. Mehlschnalben bauen Lehnester an der Außenseite von Gebäuden, Rauchschnalben bauen Lehnester in Gebäuden mit Einflugmöglichkeit. Schleiereule und Turmfalke nutzen Nischen an Gebäuden.



Im angrenzenden, dörflichen Siedlungsbereich "Am Haas" könnten geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Arten vorhanden sein.

Mehlschwalbe und Rauchschwalbe suchen ihre Nahrung (Insekten) über offenen Agrarflächen mit niedriger Vegetation, die Mehlschwalbe auch über offenen Gewässern. Turmfalke und Schleiereule jagen über Flächen mit niedriger Vegetation und Saumstrukturen. Der Turmfalke wurde bei der Vogelkartierung für den Untersuchungsraum als Nahrungsgast registriert (IVÖR 2012). Bei der Vogelkartierung im Rahmen der Planung der EK 5 (Fehr 2001) wurden im Untersuchungsraum die Mehlschwalbe, die Rauchschwalbe und der Turmfalke beobachtet. Die Ackerflächen können den anderen Arten potentiell auch als Nahrungshabitat dienen.

Durch das Vorhaben werden keine Gebäude beansprucht. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Durch das Vorhaben werden Ackerflächen beansprucht, die als Nahrungshabitat dienen können. In der angrenzenden Feldflur finden die Arten jedoch ausreichend große Nahrungsräume.

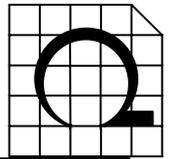
Während der Bauphase treten Beeinträchtigungen der Luftqualität durch Abgase der Baufahrzeuge und durch Staubentwicklung auf, die jedoch auf die Betriebsstunden beschränkt sind. Betriebsbedingt kommt es durch an- und abfahrende Fahrzeuge sowie aus dem möglichen Betrieb emittierender Anlagen im Plangebiet zur Emission von Stäuben und Gasen. Die Stärke der Beeinträchtigungen in der Bauphase und in der Betriebsphase ist, sofern die aktuell geltenden Standards eingehalten werden, als gering einzustufen. Die vorkommenden Tiere sind an Emissionen vom Verkehr der vorbeiführenden EK 5 und dessen Zubringer sowie von den Betrieben des bestehenden Gewerbegebietes "Entenpfuhl" gewöhnt. Die zusätzlichen Störungen führen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Fauna.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Gebäudebrüter ist daher auszuschließen.

Innerhalb des Gewerbegebietes werden wieder größere Flächen mit niedriger Vegetation entstehen, die teilweise wieder als Nahrungshabitat zur Verfügung stehen.

6 Vögel, Höhlenbrüter (Bäume, Gebäude)
(Feldsperling, Steinkauz, Waldkauz)

Feldsperling, Steinkauz und Waldkauz nutzen als Nistplatz sowohl Baumhöhlen als auch Höhlen und Nischen in Gebäuden. Der Feldsperling brütet in alten Specht- oder in Faulhöhlen und Gebäudenischen in der halboffenen Kulturlandschaft und auch im Siedlungsrandbereich ländlicher Siedlungen. Dort liegt auch sein Nahrungshabitat. Der Steinkauz bevorzugt Altbäume in der offenen Kulturlandschaft. Sein Jagdrevier sind Weiden und Streuobstgärten. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Jagdgebiete des Waldkauzes liegen in lückigen Altholzbeständen in lichten Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Friedhöfen und Gärten.



Die an das Plangebiet angrenzende, strukturreiche, dörfliche Siedlung "Am Haas" bietet potentiell Brutmöglichkeiten und Nahrungshabitate für die Arten.

Eine Nutzung des ackerbaulich genutzten Plangebiets durch die Arten ist unwahrscheinlich, da sie grünlandreiche Kulturlandschaften bevorzugen. Im Rahmen der Erweiterung werden keine Höhlenbäume oder Gebäude beseitigt. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten sind somit durch das Vorhaben nicht betroffen.

Während der Bauphase treten Beeinträchtigungen der Luftqualität durch Abgase der Baufahrzeuge und durch Staubentwicklung auf, die jedoch auf die Betriebsstunden beschränkt sind. Betriebsbedingt kommt es durch an- und abfahrende Fahrzeuge sowie aus dem möglichen Betrieb emittierender Anlagen im Plangebiet zur Emission von Stäuben und Gasen. Die Stärke der Beeinträchtigungen in der Bauphase und in der Betriebsphase ist, sofern die aktuell geltenden Standards eingehalten werden, als gering einzustufen. Die vorkommenden Tiere sind an Emissionen vom Verkehr der vorbeiführenden EK 5 und dessen Zubringer sowie von den Betrieben des bestehenden Gewerbegebiets "Entenpfuhl" gewöhnt. Die zusätzlichen Störungen führen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Fauna.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Höhlenbrüter ist auszuschließen.

Die am Rand des Baugebietes geplanten Gehölz- und Krautstrukturen werden Lebensraumstrukturen aufweisen, die von den Höhlenbrütern als Teilllebensraum genutzt werden können.

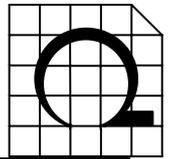
7 Vögel, Bodenbrüter (Acker, Grünland, Brachen)
(Baumpieper, Feldschwirl, Grauammer, Kiebitz, Rebhuhn, Rohrweihe,
Wachtel, Wiesenweihe)

Als Lebensraum bevorzugt der Baumpieper offenes bis halboffenes Gelände mit Gehölzen als Singwarten und einer gut ausgeprägten Krautschicht. Sein Nest baut er am Boden unter Grasbulten oder Büschen.

Der Lebensraum des Feldschwirls liegen in wechselfeuchten, gebüschreichen Extensivgrünländern, größeren Waldlichtungen, grasreichen Heidegebieten, Verlandungszonen stehender Gewässer, potentiell auch in Ackerflächen. Sein Nest baut der Feldschwirl bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten (z.B. in Heidekraut, Glatthafer, Pfeifengras, Rasenschmiele). Der Feldschwirl ist ein unauffälliger Bodenvogel, der sich zur Nahrungssuche durch dichte Gras- oder Krautbestände bewegt.

Rebhuhn und Wachtel bewohnen Ackerflächen, Brachen und Grünländer. Wichtig sind gliedernde Gehölzstrukturen, Hochstaudenfluren und Raine als Deckungsmöglichkeiten. Raine und unbefestigte Feldwege werden als Nahrungshabitat aufgesucht. Zum Nestbau benötigen beide Arten flache Bodenvertiefungen, die schon im Frühjahr gut durch Vegetation geschützt sind.

Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie das Nahrungshabitat von Grauammer, Kiebitz und Wiesenweihe liegen in offenen, gehölzarmen Agrarlandschaften, wobei



der Kiebitz feuchte Grünlandflächen der Niederungen bevorzugt. Singwarten, z.B. Gebüsche, Bäume oder Zäune sind für die Grauammer und die Wiesenweihe wichtige Habitatbestandteile.

Die Rohrweihe brütet ursprünglich in Verlandungszonen von Gewässern. Dort baut sie ihr Nest in größeren Schilf- und Röhrichtgürteln. Seit einigen Jahren weicht sie zum Brüten verstärkt auf offene Agrarflächen aus. Sie ist deutlich enger an Röhrichtvorkommen gebunden als die verwandte Wiesenweihe oder die Kornweihe. Zum Nahrungserwerb sucht die Rohrweihe stillgelegte Äcker und Säume sowie unbefestigte Wege in offenen und halboffenen Landschaften auf. Ihr Jagdrevier kann 1 bis 15 km² groß sein. Da sie recht eng an Röhrichtbestände und Gewässer in ihrem Lebensraum gebunden ist, ist eine Nutzung des Plangebiets als Fortpflanzungs- und Ruhestätte auszuschließen. Sie könnte die Fläche entsprechend ihres großen Aktionsradius von weiter entfernten Fortpflanzungshabitaten aus potentiell als Jagdrevier nutzen.

Bei der aktuellen Vogelkartierung zum Vorhaben (IVÖR 2012) konnten keine der genannten, bodenbrütenden Arten im Untersuchungsraum nachgewiesen werden. Vermutlich meiden die Arten der offenen Kulturlandschaft die Siedlungsnähe bzw. die Nähe zu Verkehrswegen (EK 5, Zubringer), da sie relativ störungsempfindlich sind. Bei der Vogelkartierung im Rahmen der Planung der EK 5 (Fehr 2001) wurden noch die Arten Feldsperling, Kiebitz und Rebhuhn beobachtet.

Sollten die Arten die Ackerfläche des Plangebiets gelegentlich als Nahrungshabitat nutzen, sind in der umgebenden Feldflur ausreichend Ausweichflächen vorhanden.

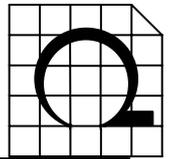
Durch die geplante Erweiterung werden keine bekannten Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten in Anspruch genommen. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der genannten Bodenbrüter durch das Vorhaben ist auszuschließen.

Die am Rand des Baugebietes geplanten Gehölz- und Krautstrukturen können Singwarten und Deckungsmöglichkeiten bieten, die extensiv genutzten Krautsäume können potentiell als Bruthabitat dienen.

8 Vögel, Brutschmarotzer (Kuckuck)

In fast allen Lebensräumen ist der Kuckuck vertreten. Wichtig ist die Ausstattung mit Kleinstrukturen, wie Sträuchern, Hecken, vereinzelt Bäumen und sonstigen Ansitzmöglichkeiten. Als Brutschmarotzer kann er keiner bestimmten Fortpflanzungsstätte zugeordnet werden. Entscheidend ist für ihn das Vorkommen von Wirtsvögeln, bei welchen das Weibchen seine Eier ins Nest legt. Häufige Wirtsvögel sind Teichrohrsänger, Wiesenpieper, Neuntöter, Hausrotschwanz, Rotkehlchen, Bachstelze und Zaunkönig.

Im Untersuchungsraum bieten lediglich die strukturreichen Siedlungsbereiche die entsprechende Habitatausstattung. Intensiv genutzte Ackerflächen, wie sie im Plangebiet vorkommen, meidet der Kuckuck. Bei den Vogelkartierungen wurde der Kuckuck im Untersuchungsraum nicht registriert.



Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Kuckucks durch das Vorhaben ist auszuschließen.

Durch die am Rand des Baugebietes geplanten Gehölz- und Krautstrukturen können im Plangebiet potentielle Lebensräume für den Kuckuck entstehen.

Ergebnis der gruppenweisen Betrachtung:

Die gruppenweise Betrachtung der potentiell beeinflussten planungsrelevanten Arten ergibt, dass bei keiner Artengruppe eine artenschutzrechtliche Betroffenheit durch das Vorhaben zu erwarten ist.

Bei keiner Art wird gegen eines der relevanten Kriterien nach BNatSchG §44 verstoßen. Eine Einzelbetrachtung dieser Arten wird nicht mehr durchgeführt.

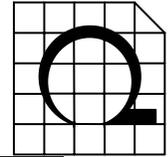
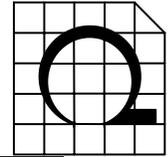


Tabelle 3 Lebensraumsprüche der planungsrelevanten Arten, Gruppenweise Betrachtung

Nummer der Artengruppe	Artengruppe	Deutscher Name	Fortpflanzungsstätte	Ruhestätte	Nahrungshabitat
Säugetiere					
1	Fledermaus	Braunes Langohr	Baumhöhlen sowie Fledermaus- und Vogelkästen, auch Quartiere in und an Gebäuden	Baumhöhlen oder Verstecke an Gebäuden Winterquartier: unterirdische Quartiere, wie Bunker, Keller oder Stollen	Unterholzreiche, lichte Laub- und Nadelwälder, strukturreiche Gärten, Friedhöfe, Streuobstwiesen und Parkanlagen im dörflichen und städtischen Siedlungsbereich
1	Fledermaus	Breitflügel-Fledermaus	An und in Gebäuden in Spalten und Hohlräumen, hinter Holzverkleidungen, im Firstbereich von Dachböden oder unter Dachpfannen	Wie Fortpflanzungsstätte, einzelne Männchen beziehen auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel Winterquartiere: oberirdische Spaltenverstecke an Gebäuden sowie Keller, Stollen und Höhlen	Die Jagdgebiete befinden sich in der offenen und halboffenen Landschaft entlang von Baumreihen, Waldrändern, Hecken, Gewässern, in Streuobstwiesen und Parks sowie unter Straßenelementen.
1	Fledermaus	Großer Abendsegler	Höhlenbäume in Wäldern und Parkanlagen, gelegentlich in Fledermauskästen	Sommerquartier: Höhlenbäume in Wäldern und Parkanlagen Winterquartier: Großräumige Baumhöhlen, selten auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken	Jagt in Höhen zwischen 10 und 50 m über großen Wasserflächen, abgeernteten Feldern und Grünländern, an Waldlichtungen und Waldrändern sowie über beleuchteten Flächen im Siedlungsbereich. Die Jagdgebiete können weiter als 10 km von den Quartieren entfernt sein.
1	Fledermaus	Wimperfledermaus	Fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht.	Halboffene Parklandschaften und Waldgebiete vorwiegend in Siedlungsnähe, Winterquartier: oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden (z.B. Wohnhäuser, Kirchen, Schlösser) sowie unterirdische Quartiere in Kellern, Stollen Kasematten etc.	Die Jagdgebiete liegen in Wäldern, strukturreichen Landschaften mit Hecken, Baumgruppen und Streuobstwiesen sowie an Gewässern.
1	Fledermaus	Zwergfledermaus	Spaltenverstecke an und in Gebäuden	Oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden (z.B. Wohnhäuser, Kirchen, Schlösser) sowie unterirdische Quartiere in Kellern, Stollen, Kasematten etc.	Gehölzbestände in Gewässernähe, Kleingehölze sowie Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartig aufgelockerte Gehölzbestände aufgesucht.
2	Säugetier-Acker	Feldhamster	Selbst gegrabene, verzweigte Bausysteme mit Nest-, Ruhe- und Kotkammerkammer in struktur- und artenreichen Ackerlandschaften mit tiefgründigen, nicht zu feuchten Löss- und Lehm Böden und tiefem Grundwasserspiegel (> 120 cm).	Wie Fortpflanzungsstätte	Struktur- und artenreiche Ackerbaugelände in offenen, ausgedehnten Bördenlandschaften, bevorzugt werden Weizenfelder und mehrjährige Feldfutterkulturen.

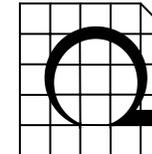


Nummer der Artengruppe	Artengruppe	Deutscher Name	Fortpflanzungsstätte	Ruhestätte	Nahrungshabitat
Vögel					
3	Baumbrüter (Nest)	Mäusebussard	Nest wird in einer Höhe von 10-20 m bevorzugt in Laub- und Nadelbäumen angelegt; Geeignete Standorte sind die Waldrandzonen größerer Waldgebiete, kleine Waldinseln, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume	Wie Fortpflanzungsstätte	Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes
3	Baumbrüter (Nest)	Pirol	Das Nest wird meist hoch auf Laubbäumen (z.B. Eichen, Pappeln, Erlen) in einer Höhe von 3 bis über 20 m angelegt.	Bevorzugt lichte, feuchte und sonnige Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe (v.a. Pappelwälder), gelegentlich auch kleinere Feldgehölze sowie Parkanlagen und Gärten mit hohen Baumbeständen	Die Nahrungssuche erfolgt vorwiegend im Kronenbereich der Bäume durch Aufstöbern und Ablesen. Er frisst hauptsächlich Insekten und deren Larven, im Sommer auch fleischige Früchte und Beeren.
3	Baumbrüter (Nest)	Saatkrähe	Zum Nestbau werden hohe Laubbäume (z.B. Pappeln, Buchen, Eichen) bevorzugt. Sie bilden Brutkolonien mit bis zu mehreren hundert Paaren. Die Nester werden ausgebessert und mehrere Jahre genutzt.	Halboffene Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Baumgruppen und Dauergrünland, aber auch Parkanlagen in Siedlungen. Entscheidend ist das Vorhandensein geeigneter Nistmöglichkeiten.	Wie Ruhestätte Die Saatkrähe ist ein Allesfresser.
3	Baumbrüter (Nest)	Sperber	Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelholzbeständen mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit, bevorzugt in dichten Fichtenparzellen. Das Nest wird in 4-18 m Höhe angelegt.	Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor.	Wie Ruhestätte Wichtig ist ein ausreichendes Nahrungsangebot an Kleinvögeln.
3	Baumbrüter (Gebäudebrüter / Felsbrüter)	Turmfalke	Brutplatz in Nischen hochragender Gebäude (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken etc.), auch alte Krähenester in Bäumen, ursprünglich Brutplatz in Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen	Wie Fortpflanzungsstätte In offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete.	Flächen mit niedriger Vegetation, wie Dauergrünland und Brachen. Bevorzugte Beutetiere sind Kleinnager (v.a. Feldmäuse), die durch Späthflug (Rütteln) oder von einer Sitzwarte aus geschlagen werden.
3	Baumbrüter (Nest)	Waldohreule	Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube) in einer Höhe von 6-30 m genutzt	Halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und reich strukturierten Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor.	Jagdgebiete sind strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen. Sie jagt überwiegend im Flug, seltener von Ansitzwarten aus. Das Nahrungsspektrum besteht zu einem hohen Anteil aus Kleinsäugern (vor allem Feld- und Wühlmäusen).

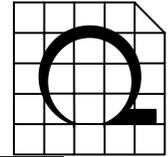
Gemeinde Waldfeucht, 42. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie
Bebauungsplan Nr. 57 "Erweiterung Gewerbegebiet Haaren"

Artenschutzrechtliche Prüfung - Bericht

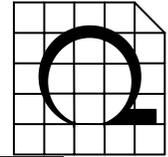
Seite 32



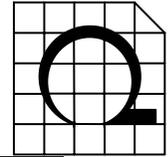
Nummer der Artengruppe	Artengruppe	Deutscher Name	Fortpflanzungsstätte	Ruhestätte	Nahrungshabitat
Vögel					
3	Baumbrüter (Nest)	Mäusebussard	Nest wird in einer Höhe von 10-20 m bevorzugt in Laub- und Nadelbäumen angelegt; Geeignete Standorte sind die Waldrandzonen größerer Waldgebiete, kleine Waldinseln, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume	Wie Fortpflanzungsstätte	Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes
3	Baumbrüter (Nest)	Pirol	Das Nest wird meist hoch auf Laubbäumen (z.B. Eichen, Pappeln, Erlen) in einer Höhe von 3 bis über 20 m angelegt.	Bevorzugt lichte, feuchte und sonnige Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe (v.a. Pappelwälder), gelegentlich auch kleinere Feldgehölze sowie Parkanlagen und Gärten mit hohen Baumbeständen	Die Nahrungssuche erfolgt vorwiegend im Kronenbereich der Bäume durch Aufstöbern und Ablesen. Er frisst hauptsächlich Insekten und deren Larven, im Sommer auch fleischige Früchte und Beeren.
3	Baumbrüter (Nest)	Saatkrähe	Zum Nestbau werden hohe Laubbäume (z.B. Pappeln, Buchen, Eichen) bevorzugt. Sie bilden Brutkolonien mit bis zu mehreren hundert Paaren. Die Nester werden ausgebessert und mehrere Jahre genutzt.	Halboffene Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Baumgruppen und Dauergrünland, aber auch Parkanlagen in Siedlungen. Entscheidend ist das Vorhandensein geeigneter Nistmöglichkeiten.	Wie Ruhestätte Die Saatkrähe ist ein Allesfresser.
3	Baumbrüter (Nest)	Sperber	Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelholzbeständen mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit, bevorzugt in dichten Fichtenparzellen. Das Nest wird in 4-18 m Höhe angelegt.	Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor.	Wie Ruhestätte Wichtig ist ein ausreichendes Nahrungsangebot an Kleinvögeln.
3	Baumbrüter (Gebäudebrüter / Felsbrüter)	Turmfalke	Brutplatz in Nischen hochragender Gebäude (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken etc.), auch alte Krähenester in Bäumen, ursprünglich Brutplatz in Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen	Wie Fortpflanzungsstätte In offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete.	Flächen mit niedriger Vegetation, wie Dauergrünland und Brachen. Bevorzugte Beutetiere sind Kleinnager (v.a. Feldmäuse), die durch Spähflug (Rütteln) oder von einer Sitzwarte aus geschlagen werden.
3	Baumbrüter (Nest)	Waldohreule	Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube) in einer Höhe von 6-30 m genutzt	Halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und reich strukturierten Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor.	Jagdgebiete sind strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen. Sie jagt überwiegend im Flug, seltener von Ansitzwarten aus. Das Nahrungsspektrum besteht zu einem hohen Anteil aus Kleinsäugetern (vor allem Feld- und Wühlmäusen).



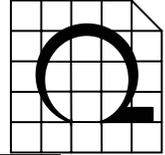
Nummer der Artengruppe	Artengruppe	Deutscher Name	Fortpflanzungsstätte	Ruhestätte	Nahrungshabitat
4	Gehölzbrüter	Nachtigall	Das Nest wird in Bodennähe in dichtem Gestrüpp angelegt. Eine ausgeprägte Krautschicht ist für die Nestanlage und zur Aufzucht der Jungen wichtig.	Gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Sucht dabei die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen.	Wie Ruhestätte Eine ausgeprägte Krautschicht ist zur Nahrungssuche wichtig. Die Nahrung besteht aus Kleintieren, vor allem aus Insekten, aber auch aus Regenwürmern, im Spätsommer auch aus Beeren und Samen.
4	Gehölzbrüter	Turteltaube	Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern, oder in lichten Laub- und Mischwäldern	Offene bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen, in Siedlungsbereichen auch in verwilderten Gärten, größeren Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfen	Wie Ruhestätte: Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen. Die Nahrung ist überwiegend pflanzlich, und besteht vor allem aus Samen und Früchten von Ackerwildkräutern sowie Fichten- und Kiefersamen.
5	Gebäudebrüter	Mehlschwalbe	Brütet vor allem in Siedlungen, wobei sie die Nähe von Gewässern bevorzugt. Felskolonien sind selten, Nest aus Ton und Lehm in der Regel an der Außenseite von Gebäuden	Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen.	Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht. Die Mehlschwalbe ernährt sich überwiegend von kleineren, fliegenden Insekten.
5	Gebäudebrüter	Rauchschwalbe	Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. in Viehställen, Scheunen, Hofgebäuden) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen.	In offenen Landschaften mit landwirtschaftlich geprägter Struktur	Wie Ruhestätte Insekten werden fliegend erbeutet
5	Gebäudebrüter	Schleiereule	Als Nistplatz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Bewohnt werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten. Sehr reviertreu.	Wie Fortpflanzungsstätte In halboffenen Landschaften, in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen	Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Die Nahrung besteht hauptsächlich aus Kleinsäugern (vor allem Feldmäuse), seltener aus Vögeln und Fledermäusen.
5	Gebäudebrüter (Baumbrüter, Felsbrüter)	Turmfalke	Brutplatz in Nischen hochragender Gebäude (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken etc.), auch alte Krähenester in Bäumen, ursprünglich Brutplatz in Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen	Wie Fortpflanzungsstätte In offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete.	Flächen mit niedriger Vegetation, wie Dauergrünland und Brachen. Bevorzugte Beutetiere sind Kleinnager (v.a. Feldmäuse), die durch Spähflug (Rütteln) oder von einer Sitzwarte aus geschlagen werden.



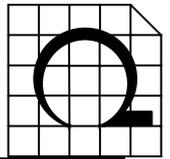
Nummer der Artengruppe	Artengruppe	Deutscher Name	Fortpflanzungsstätte	Ruhestätte	Nahrungshabitat
6	Höhlenbrüter (Bäume oder Gebäude)	Feldsperling	Als Höhlenbrüter nutzen sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen. Sehr Brutplatztreu, gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen.	Halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Dringt auch bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Anders als der nah verwandte Haussperling meidet er das Innere von Städten.	Wie Ruhestätte Die Nahrung besteht aus Sämereien, Getreidekörnern und kleineren Insekten.
6	Höhlenbrüter (Bäume, Gebäude)	Steinkauz	Als Brutplatz werden Baumhöhlen (v.a. in Obstbäumen, Kopfweiden), Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen etc., gerne auch Nistkästen angenommen.	Offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Bruthöhlenangebot.	Für die bevorzugte Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung. Als Jagdgebiete werden Weiden sowie Streuobstgärten genutzt. Die Nahrung besteht v.a. aus Insekten und Regenwürmern, gelegentlich auch aus kleinen Wirbeltieren (v.a. Mäuse, aber auch Kleinvögel).
6	Höhlenbrüter (Bäume, Gebäude)	Waldkauz	Als Nistplatz werden Baumhöhlen in beliebiger Höhe bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen, auch Dachböden und Kirchtürme	Reich strukturierte Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot, lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfe, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten	Wie Ruhestätte Die Nahrung ist vielseitig. Zu den Beutetieren gehören vor allem Wühlmäuse und Waldmausarten, aber auch Vögel und Amphibien.
7	Bodenbrüter (Acker, Grünland)	Grauanmer	Das Nest wird entweder innerhalb von Ackerschlägen (hauptsächlich in Getreide) oder auch in Randstrukturen in dichter Bodenvegetation in busch- oder baumfreier Umgebung angelegt.	offene, nahezu waldfreie Gebiete, mit einer großflächigen Acker- und Grünlandnutzung. Wichtige Habitatrequisiten sind vereinzelt stehende Büsche, Bäume oder Feldscheunen sowie Zäune als Singwarten.	Wie Ruhestätte. Frisst überwiegend Sämereien von Wildkräutern und Getreide. Die Jungen werden v.a. vor allem mit tierischer Kost gefüttert (z.B. Schmetterlingsraupen, Heuschrecken, Käfer, Spinnen). Nutzt oft auch unbefestigte Wege und Säume zur Nahrungssuche.
7	Bodenbrüter (Acker, Grünland)	Kiebitz	In bis zu 80 % der Fällen auf Maisäckern; Bruterfolg jedoch stark abhängig von der Bewirtschaftungsintensität; Neststandort bevorzugt in offenen und kurzrasigen Vegetationsstrukturen (Bodenbrüter)	Offene Agrarflächen in den Niederungen großer Flussläufe, großräumige Feuchtgrünlandbereiche sowie Bördenlandschaften. Dies sind auch die bevorzugten Rastgebiete für Durchzügler.	Offene Agrarflächen in den Niederungen großer Flussläufe, großräumige Feuchtgrünlandbereiche sowie Bördenlandschaften.
7	Bodenbrüter (Acker, Grünland)	Rebhuhn	Das Nest wird am Boden in flachen Bodenvertiefungen angelegt, bevorzugt in Vegetation, die schon im Winter und Frühling gewissen Sichtschutz bietet und das Paar von anderen optisch isoliert	Ackerflächen, Brachen und Grünländer. Wesentliche Habitatrequisiten sind gliedernde Elemente in der Agrarlandschaft, wie Hecken, Gebüsche, Hochstaudenfluren, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege	Wie Ruhestätte; die Nahrung besteht hauptsächlich aus Samen und Früchten von Ackerswildkräutern, Getreidekörnern, grünen Pflanzenteilen und Grasspitzen, zur Brutzeit auch Insekten



Nummer der Artengruppe	Artengruppe	Deutscher Name	Fortpflanzungsstätte	Ruhestätte	Nahrungshabitat
7	Bodenbrüter (Acker, Grünland, Brachen)	Wachtel	Nest am Boden in flachen Mulden zwischen hoher Kraut- und Grasvegetation	Ackerbrachen, Getreidefelder (v.a. Wintergetreide, Luzerne und Kleeschläge) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bietet. Standorte auf tiefgründigen Böden werden bevorzugt.	Wie Ruhestätte. Die Nahrung besteht aus kleinen Sämereien von Ackerkräutern und zur Brutzeit vor allem aus kleinen Insekten.
7	Bodenbrüter (Acker, Grünland)	Wiesenweihe	Brutplätze liegen meist in landwirtschaftlichen Nutzflächen, v.a. in Wintergetreidefeldern, wo das Nest am Boden angelegt wird. An den Brutplätzen sind störungsfreie Sitzwarten für die Altvögel wichtige Habitatrequisiten. Ursprüngliche Bruthabitate waren Heiden, Moore sowie grünlandgeprägte Flussniederungen.	Weiträumige, offene, gehölzarme Agrarlandschaften mit intensivem Getreideanbau. Störungsfreie Sitzwarten sind ein wichtiger Habitatbestandteil.	Wie Ruhestätte Die Nahrung besteht zu hohen Anteilen aus Kleinsäugern (v.a. Feldmäuse), aber auch aus Kleinvögeln, Insekten und Reptilien. Die Beute wird meist aus niedrigem Suchflug am Boden überrascht, aufgeschreckte Kleinvögel werden z.T. auch in der Luft gefangen.
7	Bodenbrüter (Gehölz, Saum, Brache)	Baumpieper	Nest wird am Boden unter Grasbulten oder Büschen angelegt.	Offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder, Heide- und Mooregebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen. Dichte Wälder und sehr schattige Standorte werden gemieden.	Wie Ruhestätte, sucht seine Nahrung überwiegend am Boden.
7	Bodenbrüter (hohe Gras- und Krautbestände)	Feldschwirl	Die Nester werden bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten gebaut (z.B. in Heidekraut, Glatthafer, Pfeifengras, Rasenschmiele).	Mit Büschen bestandene, wechselfeuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete, Verlandungszonen stehender Gewässer, selten auch Getreidefelder	Wie Ruhestätte Ernährt sich von kleinen bis mittelgroßen Insekten
7	Bodenbrüter (Röhricht, hohe Gras- und Krautbestände, Acker)	Rohrweihe	Ursprüngliche Brutplätze in den Verlandungszonen von Feuchtgebieten, an Seen, Teichen, in Flußauen und Riesefeldern mit größeren Schilf- und Röhrichtgürteln. Meist in Röhrichten mit einer Größe von 0,5-1 ha und mehr. Seit den 1970er Jahren verstärkt auch in Getreidefeldern in offenen Agrarlandschaften. Das Nest wird am Boden im dichten Röhricht über Wasser oder im Getreide angelegt.	Halboffene bis offene Landschaften, ist viel enger an Röhrichtbestände gebunden als die Wiesenweihe oder die Kornweihe.	Offene Agrarlandschaft mit einem hohen Anteil an stillgelegten Äckern, unbefestigten Wegen und Saumstrukturen. Die Nahrung besteht aus Vögeln und Kleinsäugern, die gewöhnlich im niedrigen Suchflug erbeutet werden.



Nummer der Artengruppe	Artengruppe	Deutscher Name	Fortpflanzungsstätte	Ruhestätte	Nahrungshabitat
8	Brutschmarotzer	Kuckuck	Brutschmarotzer: Weibchen verteilt seine Eier gezielt auf die Nester anderer Vögel: Die Wirtsvögel sind viel kleiner als der Kuckuck. Häufige Wirtsvögel sind : Teichrohrsänger, Wiesenpieper, Neuntöter, Hausrotschwanz, Rotkehlchen, Bachstelze, Zaunkönig	In fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Moorebenen, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen. Selten in ausgeräumten Ackerlandschaften. Benötigt in seinem Lebensraum ausreichend Strukturen wie Sträucher, Hecken, vereinzelte Bäume und Ansitzmöglichkeiten. Vorkommen regional von der Häufigkeit geeigneter Wirtsvögel abhängig.	Wie Ruhestätte



6.2 Art für Art Betrachtung, Prüfprotokoll

Die Eingriffsbeschreibung und -bewertung ist den Prüfprotokollen im Anhang zu entnehmen. Die Beschreibung des Lebensraumes stammt, wenn nicht anders angegeben, vom Institut für Vegetationskunde, Ökologie und Raumplanung (IVÖR, Düsseldorf).

Die Art-für-Art-Betrachtung wird für die planungsrelevante Tierart durchgeführt, die gemäß der aktuellen, faunistischen Kartierung (Mai/Juni 2011) Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Plangebiet und angrenzenden Untersuchungsraum besitzt.

- für die Vogelart Feldlerche

Bei der betroffenen planungsrelevanten Art ist kein Konflikt mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften zu erwarten.

7. Ergebnis

Die Einschätzung der Belange des Artenschutzes für die geplante Erweiterung des Gewerbegebiets Haaren basiert auf der Kartierung der Feldvögel durch die IVÖR 2012 (Kartierzeitraum im Mai/Juni 2011)²⁹, auf Untersuchungen im Rahmen der Planung der EK 5 zwischen 2000 und 2010 (Vogelkartierung von Fehr, 2001³⁰, vegetationskundliche Kartierung von Woithe-Schaefer³¹, Kartierung der Feldhamsterbaue von Fehr, 2001, und Erfassung des Feldhamsters durch die IVÖR, 2010³²) sowie auf der Liste der planungsrelevanten Arten der LANUV, die im FIS "Geschützte Arten in NRW" für das Messtischblatt 4902 zusammengestellt ist.

Bei keiner der potentiell betroffenen planungsrelevanten Tierarten ist ein Konflikt mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften zu erwarten. Es gibt keine Hinweise auf ein Vorkommen planungsrelevanter Pflanzenarten.

Der Untersuchungsraum wird von intensiv genutzter Agrarlandschaft geprägt. Nur am Rand kommen strukturreichere Siedlungsbereiche vor. Das Plangebiet selbst wird fast ausschließlich intensiv ackerbaulich genutzt. Der neu gebaute Zubringer zur EK 5 sowie ein versiegelter Feldweg queren das Plangebiet. An der Südgrenze liegt die Trasse der EK 5.

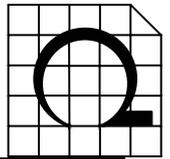
Bei der Kartierung der Feldvögel im Rahmen des geplanten Vorhabens (IVÖR 2012, Kartierzeitraum Mai/Juni 2011) wurden 4 planungsrelevante Vogelarten erfasst: Die Feldlerche kommt als Brutvogel im Plangebiet und im Untersuchungsraum vor. Als

²⁹ Institut für Vegetationskunde, Ökologie und Raumplanung (IVÖR, April 2012): Faunistischer Fachbeitrag zur Erweiterung des Industrie- und Gewerbegebiets Haaren, Erfassung der Feldvögel. Düsseldorf.

³⁰ Büro für Ökologie und Landschaftsplanung Hartmut Fehr (September 2001): Kartierung der Vögel im Bereich der geplanten K 5 n zwischen der K 5 und der B 221, im Auftrag des Kreises Heinsberg. Simmerath-Woffelsbach.

³¹ Jutta Woithe-Schaefer im Auftrag von Ute Rebstock, Büro für Landschaftsplanung (Juli 2000): Vegetationskundliche Kartierung zur Planung einer Kreisstraße EK 5 von der K 5 bei Haaren (Gemeinde Waldfeucht) bis zur B 221 südlich Heinsberg

³² Institut für Vegetationskunde, Ökologie und Raumplanung (IVÖR, Juli 2010): Neubau der Kreisstraße K5 bei Heinsberg, Erfassung des Feldhamsters. Düsseldorf.



Nahrungsgäste wurden die Arten Mehlschwalbe, Rohrweihe und Turmfalke kartiert. Die bei der Kartierung im Rahmen der EK 5 (FEHR 2001) außerdem erfassten Vogelarten Feldsperling, Kiebitz, Rauchschwalbe und Rebhuhn konnten bei der Kartierung durch die IVÖR aktuell nicht bestätigt werden.

Die meisten der im Untersuchungsraum vorkommenden bzw. potentiell vorkommenden Vogelarten haben ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb des Plangebiets. Die Arten, welche die Ackerfläche als Nahrungshabitat nutzen, können auf die umgebenden Ackerflächen ausweichen.

Die Feldlerche nutzt die Ackerfläche des Plangebiets als Brut-, Ruhe- und Nahrungshabitat. Um die baubedingt mögliche Tötung dieser planungsrelevanten Feldvogelart zu vermeiden, soll vor Baubeginn geprüft werden, ob Nester vorhanden sind. Ist dies der Fall, erfolgt die Baufeldräumung außerhalb des Brutzeitraums (September bis Februar). In der folgenden Brutperiode kann die Vogelart auf andere Ackerflächen im Umfeld ausweichen

Auf Basis der Untersuchungen im Rahmen der Planung der EK 5 (FEHR 2001, IVÖR 2010) ist mit hinreichender Sicherheit davon auszugehen, dass im Plangebiet keine Feldhamster vorkommen. Eine Beeinträchtigung dieser Art durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Im Rahmen des Vorhabens sollen am Rande des Gewerbegebiets zur Siedlung und zur freien Landschaft breite Gehölzgürtel bzw. Gehölzflächen mit vorgelagerten Krautsäumen angelegt werden. Ein innerhalb der Gehölzflächen im Norden vorgesehene Versickerungsbecken wird als extensive Wiese angesät. Die nicht überbauten Flächen der Gewerbegrundstücke werden üblicherweise als Rasenflächen, als Staudenrabatten oder als Bodendeckerflächen hergestellt. Durch die geplanten Pflanzmaßnahmen entstehen breite lineare Gehölzstrukturen, die den Lebensraum der halboffenen Kulturlandschaft am Ortsrand anreichern. Sie bieten Standort für eine Vielzahl von Pflanzenarten und Lebensraum für viele Tierarten

Es wird nachgewiesen, dass die vorhabensbedingten Beeinträchtigungen vollständig funktional ausgeglichen werden können und keine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der betroffenen planungsrelevanten Arten zu erwarten ist. Die ökologische Funktion der von dem Vorhaben potenziell betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Die vorliegende Studie führt zu dem Ergebnis, dass für planungsrelevante Arten durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlich relevanten Konflikte bzw. Verstöße gegen die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten sind.

Stolberg, 19.06.2013/ab